

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 21 (1994)

Artikel: Landschreiber Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg
Autor: Kaiser, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landschreiber

Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg

Markus Kaiser, St.Gallen

Ein unbekannter Text über das Toggenburg

Die Stadtbibliothek Winterthur hütet in ihren Manuskriptbeständen einen Sammelband aus dem 18. Jahrhundert, der unter der Bezeichnung «*Varia historico-juridica*» juristische, historische und geographische Texte aus verschiedenen Regionen der Schweiz enthält. Es handelt sich durchwegs um Abschriften von Chroniken, Gesetzes- und Vertragswerken. Wir begegnen Bekanntem, längst Gedrucktem, entdecken aber auch Unbekanntes, das eine nähere Betrachtung lohnt. Zwischen den Folioblättern findet sich als Illustration eine doppelseitige Gerichtskarte des Toggenburgs, datiert 1765. Ihre Rarität fällt umso mehr auf, als sie den St.Gallern bisher verborgen blieb. Sie eröffnet eine mehrseitige Toggenburger Landesbeschreibung. Wie sich beim Entziffern einiger Abschnittitel und Sätze zeigt, ist auch der Inhalt unbekannt. Mehr noch: auch ein zweiter Text weiter hinten, der die Alte St.Gallische Landschaft, das Fürstenland behandelt, hat bisher keine Beachtung gefunden. Es ist das Verdienst von Bibliothekar Stefan Hausherr, auf diese unbekanntem, für St.Gallen und das Toggenburg wertvollen Kostbarkeiten aufmerksam gemacht zu haben.

Der Kopist: Johann Jacob Meyer

Beim Schreiber des Buches handelt es sich um Johann Jacob Meyer von Winterthur (1731-1792). Er wirkte 1760-65 als Schlossprediger in Hauptwil, 1765-70 als Prediger in Winterthur und ab 1770 als Pfarrer in Pfungen. Als Chronist und Historiker legte er den Grundstock zur Handschriftensammlung der Stadtbibliothek Winterthur. Dazu gehören auch die Bände, in denen er Wissenswertes zusammentrug, Seite um Seite eng mit minuziöser Kleinschrift füllend, eine bewundernswerte Leistung an Arbeitskraft und

Ausdauer. Sein Material erhielt er von Gewährsleuten. Zu ihnen zählte auch jener R.G.D., dem wir die Toggenburger und St.Galler Beschreibungen verdanken.

Der Autor: Landschreiber Andreas Giezendanner

R.G.D. ist vorerst rätselhaft. Zwar nennt ihn Meyer in einer Randnotiz Rodolfo Giezendanner und erklärt, er habe das Schriftstück 1772 von Landschreiber Giezendanner erhalten. Der Toggenburger Genealoge Jakob Wickli konnte jedoch keinen zum Inhalt passenden Rudolf G. für die fragliche Zeit nachweisen. Zum Glück nennt Meyer in der Beschreibung der Alten Landschaft als Autor den Landschreiber Rudolf Giezendanner. Da aber der Landschreiber Andreas hiess, und das Lichtensteiger Taufbuch keinen zweiten Vornamen enthält, bleibt nur ein Schluss: hier irrte der Kopist.

Andreas Giezendanner, 1733 in Lichtensteig geboren, wurde schon 1756 Landschreiber und blieb es volle 41 Jahre lang bis kurz vor seinem Tod 1797. Das Amt war neben demjenigen des Landvogts die höchste Würde in der Grafschaft. Alle Fäden des politischen und wirtschaftlichen Lebens liefen in die Hand des Landschreibers, so dass er nach dem Urteil von Paul Staerkle «mehr noch als der Landvogt Land und Leute des volkreichen Tales kannte». Er vereinigte in seiner Person sämtliche Verwaltungszweige, so dass er in allen wichtigen Fragen zur Beratung beigezogen wurde. Ein besonderes Verdienst Giezendanners war die Hebung des Kanzleiwesens, wie sich an den Archivbeständen ablesen lässt.

1767 gründete Giezendanner die Moralische Gesellschaft, deren Vorsteher er wurde und deren Bibliothek er verwaltete. Er gehörte zu den Freunden und Förderern Ulrich Bräkers, der oft in seinem Hause verkehrte. Zwar besass Giezendanner nach Dierauer «keine höhere Bildung, aber er schätzte neidlos Talent



Panner der Landschaft Toggenburg, Ende des 16. Jahrhunderts. Eckquartier in Anlehnung an das Juliuspanner von 1512. Toggenburger Museum Lichtensteig. – Foto SLM Zürich.

und Kenntnisse an andern. Er war wohlwollend und geschäftsgewandt, leutselig und gastfreundlich und verstand es offenbar vortrefflich, die besten Elemente des Landes für gemeinnützige Zwecke zusammenzuhalten». Bei solcher Beschäftigung aber schmolz sein einst beträchtliches Vermögen, und nach seinem Tode überstieg ein Schuldenberg die Aktiven. Hierzu bemerkt Armin Müller: «Wenn wir aber das Inventar seiner Hinterlassenschaft mit solchen aus anderen begüterten Familien vergleichen, scheint mir doch, dass seine Ehre für alle Zeiten gerettet ist. Während dort Schmuck und Kleider hervorstechen, finden wir hier: In der Stube 67 Buchbände, im Gang 18 Stück Landkarten, im mittleren Gang viele Bücher von Wert, in der Stubenkammer einen Kasten mit zwei Haarsäckel und 12 Büchern, ein Buffet mit 15 Büchern, auf vier Gestellen 136 Bücher und 13 Porträts, in der Kammer neben der Stubenkammer ein Gestell mit vielen Büchern. – Warum wohl haben auf einer freiwilligen Gant die Bücher nur 90 Gulden eingebracht, während für Wein und Fässer 182 Gulden bezahlt wurden?»

Das Werk: die Landesbeschreibung

Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg entstand aus unbekanntem Anlass 1766, ein Jahr vor der Gründung der Moralischen Gesellschaft. Schon

allein durch seinen Umfang, im Original 51 Seiten, beansprucht das Werk Eigenständigkeit. Zwar zitiert der Autor auch aus anderen Texten, etwa aus der kurzen Landesbeschreibung im «Schauplatz» des Wattwiler Chronisten Hans Jakob Ambühl (1699-1773). Doch sind Anlage und Inhalt unverwechselbar und lassen den Amtmann erkennen. Ausführlich geht er auf die verfassungsmässigen und rechtlichen Grundlagen ein und erklärt das nach bitteren Streitigkeiten mühsam ausbalancierte Gleichgewicht der konfessionellen Parität. Sie war in allen Teilen des Regierungssystems zu beachten, dessen Funktionen kein anderer zeitgenössischer Bericht anschaulicher zusammenfasst. Seiner eigenen Konfession räumt der von Amtes wegen reformierte Landschreiber mehr Raum ein. Auch in den Gemeindebeschreibungen behandelt er die katholischen Pfarreien des Unteramts weniger einlässlich. Da und dort schimmert auch etwas von Giezendanners aristokratischer Haltung durch, etwa wenn er überflüssigen Luxus verurteilt. Diesem Thema widmete er auch 1779 eine Rede vor der Moralischen Gesellschaft.

Die folgende Wiedergabe von Giezendanners Arbeit hält sich an die Schreibweise von Johann Jacob Meyer, dem wir die Überlieferung verdanken. Der Verbleib des Originals ist leider unbekannt. Die Gross- und Kleinschreibung wurde dem heutigen Gebrauch angepasst. Erklärende Einschübe stehen in eckigen Klammern.



Pannerträgerscheibe der Grafschaft Toggenburg. Schloss Vaduz. – Foto SLM Zürich.

Versuch einer Historischen, Wahrhafften, Kurtzen und Eigentlichen Beschreibung Der Graffschafft Togenburg

1766 von einem Patriotischen Freunde, a R.G.D.* zusammengetragen und ins Reine gebracht.

Nota des Copisten:

* a Rodolpho GiezenDanner.

Von Herrn Landschreiber Gietzendanner communiciert, den 13ten November zu copieren angefangen und geendet den 3ten Dezember 1772. Das Manuscript ware in Folio pag. 51. Diese Togenb: Historie ist nicht so vast eine historische, nach chronologischer Ordnung abgefasste, sonder vielmehr eine Local-Beschreibung.

I. Beschaffenheit des Lands.

Die Graffschafft Togenburg, deren Länge vom Wildenhaus zu oberst im Land, allwo die Thur entspringt, gegen Mitternacht bis auf Weyl sich auf eilff Stunden; die Breiti hingegen von Morgen des Glattflusses an berechnet bis zum Hörnlin, Strahl- und Kreuzegg gegen Abend sich auf 5 Stunden erstrecken thut. Selbiges stoss mitternachtwärts an die Landgraßschafft Thurgeü, und besonders an die Statt Weyl und derselben Landschafft, gegen Morgen von Glattburg der Glatt nach an die Schwänberger Bruck, so die Scheidung der fürstl. Alten Landschafft ausmachet; von da an ob sich bis an den Hohen Säntis, welches die Gränztscheidung gegen dem Lobl. Canton Appenzell A.R. sind, gegen Abend von Rickenbach bis an die Mossnangischen Gebürge, so an Fischingen; von da bis an die Creüzegg, so an dem Hochloblichen Canton Zürich, von dorten bis in den Hummelwald, so an die Landvogtey Utnang stossen thut; gegen Mittag alsdann vom Hummelwald über die Trachselhalden [Regelstein] bis an den Speer, so an das Gastal oder Gaster genant; von dorten über die hohen Alpen Selun und Selenmat bis auf Wildenhaus, so an den Wallenstatter See, Sarganser-, Werdenberger- und Gambser Herrschafften angränzen thut.

Thurfluss.

Mitten durch das Land hinab laufft ein zimlich grosses Gewässer die Thur genant, und darvon die benachbarte Landtgraßschafft Thurgeü den Namen führt. Selbe entspringt im Münsenriedt ohnweit Wildenhaus, und solle ihren Namen von dem Wort Tauro [Stier], wegen seiner Wilde und Unge- stümme haro haben, welche zum öffteren von dennen vielen Bächen und Flüssen, die sich schon hierzulande darein ergiessen, so wild und ungestüm wird, dass sie aus ihrem

Auffer trittet und viel Land überschwemmet, dardurch vielmahlen grosser Schaden geschiehet, besonders in der Graßschafft Thurgeü, allwo selbe sich über grosse Gegenden und schöne Kornfelder ausgiessen thut. Man zellet auch vom Wildenhaus bis auf Schwarzenbach, das ist so lange sie die Landschafft Togenburg durchströmet, ohne die vielen Stegen zwölf Brucken.

Bäche.

Nebend dennen vielen Bächen, so das Land durchlauffen und in die Thur sich ergiessen, sind besonders für zimliche Flüsse anzusehen der Neckar und die Glatt. Der Neckar nimmt seinen Ursprung an den togenburglichen Alpgebirgen ohnweit dem Säntis und Fallenberg und ergiesst sich zu Lütispurg in die Thur; von welchem Fluss haro eines der 4 grossen Niedergrichten seinen Nammen hat.

Die Glatt hingegen hat 2 Ursprünge, davon der einte im Lobl. Canton Appenzell A.R. als ob dem ansehnlichen Flecken Herrisau, der ander aber ob Dägerschen entspringet, welche beyde kleine Bächlein dann gleichen Nammens sich bey der Schwänberger Bruck vereinbahren und entlich bey Glattburg in die Thur fliesst. Von allen diesen Flüssen und Bächen ist kein einiger hierzulandt für schifbahr zu zellen.

Berge.

Wann mann Berge eine Zierd und Mauren des Lands nennen könnte, so hätte dieses Land auch Ursach sich darmit zu rühmen; dann es von Abend, Mittag und zum Theil von Morgen haro darmit umgeben ist. In der Mitte des Lands, grad ob dem Stättlein Liechtensteig ligt das berühmte Gebürge, worauf das dermahlen zerstörte Schloss, NeüTogenburg genant, gestanden und darvon noch das Gemäur samt einichen grossen und tieffen Gräben zu sehen sind. Sonsten kann mann auf dessen Anhöhe, nebst an-

dern vielen herumliegenden schönen Landschaften das gantze Underamt, wie auch einen guten Theil des obern Amts der Landschaft Togenburg vor Augen und im Prospect haben. Oben wirt das Land mit hohen Alpgebürgen in grader Linien und Rheÿen nach nebend dem Wallenstatter See, Sarganser, Werdenberger und Gambser Herrschaften vollkommen umgeben und sind besonders nachstehende Berge, an der Zahl sieben, sehr merckwürdig, als 1. Selun, 2. Selenmat, 3. Breitenalp, 4. Stockberg, 5. Schafberg, 6. Säntis und 7. Asta Käyseren [Chäserrugg].

Bestoss-Alpen.

Wie vielen und grossen Nutzen dem Land aus diesen und anderen Alpgebürgen zufließen thue, kann man daraus abnehmen: indem die Bestoss-Alpen allein sich auf 9000 Kuhrecht, je eines zu einer Kuhbestossung berechnet, und die von Privats-Personen eigenthümlich besessen werden belaufen, deren Wehrt sich dem mittleren Preiss nach auf 176'271 fl [Gulden] ohne diejenigen Gebürge so dem gantzen Lande allgemein sind, und sich auch im mittleren Preiss gerechnet auf 77'500 fl können geachtet werden, mithin die gantze Summa derselben Wehrt 253'771 fl ausmachen thut.

Statt und Dörffer.

Nebend dem Stättlein Liechtensteig zehlet man ohne die vielen einzelnen Dörffer anoch gegen 30 Pfarreÿen von beyden Religionen, sammt einer beträchtlichen Statthaltereÿ zu Neü S.Johann, zweÿen Probsteÿen als Alt S.Johann und S.Petterszell, ferners 3 Nonnenklöster als Maggenau, S.Maria der Englen und Neü S.Gallen oder Libingen und endlich 3 noch dermahlen ohnzerstörte und wohnbahre Schlösser als Iberg ob Wattweil, Lüttenpurg und Schwarzenbach.

Schlösser.

Man zellet, das vor altem 18 Schlösser oder Burgstöcke es ehemalen im Land gehabt habe, darvon man heützutag deutliche Spuhren finden thut, welche aber alle aussert die 3 obigen Schlösser, vollkommen zerstöhret sind, als 1. Alt Togenburg beÿ Fischingen, 2. Neü Togenburg ob Liechtensteig, 3. Wildenburg ob Wildenhaus, 4. Burg zwischen Stein und Alt S.Johann, 5. Ennetbühl, 6. Iberg und 7. Bernfels, beyde ob Wattweÿl, 8. Rüpberg zwüschen Helfetschweil und Gandertschweil, 9. Rachlis im Mosnangischen, 10. Wincklen beÿ Alt Togenburg, 11. Höhe beÿm Bruderwald, 12. Lüttespurg, 13. Oberbatzenheit, 14. Schwarzenbach, 15. Eppenber, 16. Glattburg, 17. Burgau und 18. Maggenau.

Figur des Lands.

Die Form und Figur des Lands, wann man sich die Länge und Breite samt desselben Umfang recht vorstellet, so ist selbiges nicht unähnlich einem langen, oben zugeschmälerten und herum gekärfftem Kraut-Blatt, in welchem die Thur, die durch die Mitte flieset, die grosse Nerve oder Adern, die überigen 2 nebst denen vielen anderen dareinfließenden Bächen und Rüntzen die kleinen Adern ausmachen.

Eintheilung.

Diese Grafschaft Togenburg wird in das Obere und Undere Amt eingetheilet, die auch wegen der Natur des Lands, dero Nahrung und Lebensahrt von selbst sich also sönderet und scheidet; dann wie das Oberamt ein fruchtbares grassreiches Land ist zur Viehzucht, und darmit seine Einwohner reichlich ernehret, also ist hingegen das Underamt ein vortrefflich gut Fruchland, welches grosse, viele und namhafte schöne Felder und Äcker nebst dennen fruchtbaren Gärten und Bäumen hat.

Sonsten wirt heützutag das Land wegen dem Militare in 4 Quartier ab- und eingetheilt, als benammtlich 2 im Oberamt und 2 im Unteramt. Diese jetzt bemelte Landschaft kann höchstens von 10 bis 12'000 Mann starck berechnet werden, darvon dreÿ Theil der reformierten, zweÿ Theil aber der römisch catholischen Religion zugethan sind.

Beschaffenheit.

Obschon dieses Land mit Grund der Wahrheit, besonders das Oberamt, ein bergichtes Lande kann genennt werden, also dass die Strassen sehr schlecht sind, und man sich der Kären und Wägen wenig, ja an vielen Ohrten gar nicht bedienen kann, sondern die Kaufmanns- und überigen Waaren durch die Saumpferde in das Lande meistentheils gebracht werden müessen, so ist es anoch wegen der Menge der Einwohneren durch die zwar hin und wider zerstreute Häuser und Dorfschaften bis an die Hohen Gebürge bewohnt. Überhaupt ist es ein gesundes, mit schönen und reichen Brunnquellen bewässert, von einer gesunden und reinen Luft erfülltes Lande.

Da aber das Oberamt, wie schon oben be deutet ein gutes Viehland ist, darvon sich die Einwohner reichlich ernehren, auch derselben über das sehr starck mit dem Baumwollhandel sich beschäftigten und grossen Gewerb und Hanthierung darvon machen, so sind sie auch insgemein viel reicher und begüterter, als die im nderen Amt; indem

selbe [im obern Amt] zehendfrey, und keiner so harten und strengen Arbeit unterworffen sind, darummen sie andern Geschäfte mit mehrerem Fleisse obliegen können.

Die Leüthe beyderley Geschlechts selbst sind wegen der Molchenspeise [Milchprodukte] und ringer Arbeit starcker und gesunder Ahr. Die im unteren Ammt aber besitzen ein schöneres, ebneres und zum Theil fruchtbareres Lande; allein die Einwohnere derselben sind wegen dem mühsamen Ackerbau, derwegen es viele grosse und nammhafte, schöne Felder hin und wieder hat, einer harten und strengen Arbeit unterworffen, können also dessenthalben weniger die Handlung betreiben. Besonders die Catholischen besitzen insgemein grosse und viele Lehenhöffe, die meistentheils dennen beyden Statthaltereyen Weyl und Neü S. Johann zugehören. Doch legen sich die Reformierten daselbst auch sehr starck auf die Handlung, und ist ein gewüsses Handelshaus [Egli] in Burgau der Pfarrey Oberglatt, das grosse Geschäfte in Leinwatt-Tücheren macht. Man treibt auch in dieserem Theille die Baumwollenhandlung gantz starck; zumalen in dem gantzen Lande alljährlich einiche tausend Baumwollenstücke ohne die Leinwatt-Tücher, deren annoch eine zimmlische Anzahl gewoben und fabriciert werden. Man kann also mit Recht sagen, dass die reformierten Einwohnere des gantzen Landes im Handel und Wandel mehr Beganenschaft haben und führen, als aber die Catholischen.

Luxus.

Da aber diese erspriesslichen und sint verschiedenen Jahren hero sehr gewünnsamen Zeiten meistens zur Üppigkeit und Kleiderpracht, wie auch in Erbauung kostbarer Häusseren, obschon selbe nur höltzern sind, verwendet, besonders da sich vast männiglich zu einer niedlicheren Lebens-Ahrt in Speiss und Tranck begeben, also dass selbe von den meisten sehr schlecht zu Nutzen gemacht, ja gar missbraucht worden sind.

Darbey dann die Viehzucht nebst dem Ackerbau ein vieles gelitten; da man käümerlich einen Tagelöhner mehr haben und gnugsam belohnen könte, auch man fast aller dings den Leinwadgewerb und Gespunst in- und aussert dem Hauss auf die Seiten geleet, ohngeachtet die Leüthe bey dieserem Gewerbe ehemalen in allem viel glücklicher gewesen, als sie dermalen sind.

Wüssenschaft.

Ansehende die Studierenden des Lands, so gibt es derselben von beyden Religionen sehr wenige, die sich darauf legen, besonders in

Rechts- und politischen Sachen; wohl aber gibt es heützutage verschiedene Reformierte, die sich mit allem Ruhm zu dem geistlichen Stande besonderbar widmen, und von welchen dermahlen der grössere Theil der Pfarreyen mit Zufriedenheit bestellet sind. Die Ursache aber, warummen sie vorzüglich diesem Studio obliegen, ist ein gewüsses und eigenes hiertzu errichtetes Stipendium, daran zwar nur gewüsse Geschlechter Antheill haben und dennen ihre Studierkösten aus den Zinsen nach und nach vergütet werden. Dieseres Capital aber wirdt durch einen Einzieher oder Pfleger verwahlet, welcher zu bestimmten Zeiten Rechnung davon ableget. Die aber nicht das Recht dartzu haben und sich gleichwolen diesem theologischen Studio widmen, solchen wirdt insgemein, sofern sie sich dafür anmelden, eine gewüsse Summa überhaupt gegeben.

Geltcours.

Was den Geltcours anbetriefft, so hat sich daselb Land sint verschiedenen Jahren haro nach den dreÿ Lobl. Ständen Appenzell In- und Ausser Roden, Fürst und Statt S. Gallen vollkommen gleich gehalten.

Strassen.

Die Landstrassen hingegen sind, wie schon bemercket, überhaupt gantz schlecht. Doch sind selbe im nderen Amt in einem besseren und brauchbareren Stande wegen der starcken Ausfuhr der Kaufmannsgüter, so insgemein auf grossen Last- und Güterwägen von Herisau, Stadt S. Gallen und anderen Orthen hero durch die Fuhrleüte von Flahweil der Pfarrey Oberglatt nach Zürich, Basel, Neuenburg oder Neufchatel und Morsee oder Morges abgeföhret und versendet werden.

Weinwachs, Alpen und Viehzucht, Feldfrucht, Baumfrüchte.

Diese Landschaft nun hat vortrefflichen guten Weinwachs, ertragliche Alpgebürge und grassreiche Weiden, darum dem Lande durch Viehzucht, besonders ehedem, grossen Nutzen zugeflossen. Wie dann noch heützutag vieles Vieh an frömde Ohrt hin, nebst dem starcken allerjährlichen Ausfuhr des Butters oder Ancken verkauffet werden. Ihm Lande selbst, besonders im ndern Amt wirdt alle Jahr eine grosse Menge von allerhand Gattung Korn und Früchten eingesamlet. Weilen aber die beträchtlichsten Lehenhöffe denen Klöstern zugehören, so ist die übrige Frucht dem Lande nicht hinlänglich genug. Die Baumfrüchte von den meisten Ahrten gerathen auch sehr wohl. Besonders pflanzet man viele Erdapfel.

Waldung.

An Waldung von grossen Tan-, Forren und Buchbäumen fehlet es auch nicht, die aber wegen starckem Anwachs der Einwohneren und Auferbauung neuer Häuser und Scheüren; ferners durch die sogenannten Reütinen, so an vielen Ohrten bis an Hohe Gegenden herauf gehen, allwo der Landmann gewüsse Sommerfrüchte pflanzet, grossen Schaden und Nachteil entstehen, so dass man in wenigen Jahren starck darann entblösset seyn dörrfte.

Wildpräd, Fisch.

Die Jagdbarkeit des Landes ist an vielen Ohrten angenehm und nicht zu mühsam, doch besteht dieselbe meistens aus Füchsen und Haasen, deren lestere jährlich eine grosse Menge erlegt und in und aussert Lands, nebst denen verschiedenen Ahrten von Vöglen, die auch hierzulande gefangen werden, besonders der Schnepfen und Reckholdervöglen, verkaufft werden. Die Flüss und Bäche führen nicht weniger unterschiedenliche Gattungen Fische, als in ziemlicher Anzahl und ansehnlicher Grösse und Schwähre der sogenannten Edlen und Goldforellen.

Zufuhr an Wein und Korn.

Im Lande selbst wachst kein Wein, aussert in dem Dorfe Oberutzweil etwas weniges. Doch werden wuchentlich über 100 Saum, ohne die Gebrannten, besonders des Träster Wassers, deren nicht minder eine grosse Quantitet in das Land hineingebracht und verbraucht wirdt. Die überige Frucht aber kommt meistens aus Schwaben und das Saltz aus dem Reich haro.

II. Regierung.

1. Alte Graffen.

Diese Graffschafft hatte eine eigene Edelherrlichkeit und Graffen gehabt, und welche nach der Meinung des P. Fel Fabri Dogka Burg einer vornehmen Römerin herkommen; hingegen aber Myconius aus demme in ihrem Wappen geführten Doggen schliessen und behaupten will, dass selbe ursprünglich aus Engelland haro gewesen seyen. So viel aber ist gewüss, dass sie damahlen für gross geachtet wurden; auch nebst dieser Graffschafft viele Länder und Städte eigenthümmlich besessen haben, wie sie dann schon anno Christi 1083 würcklich 2 Schlösser gehabt, als Alt und Neü Togenburg, dessnahren sie, ohngeachtet selbe von einer Linien haro gewesen, wie aus denen alten Freiheitsbriefen, damit sie ihre Underthanen beschenckt

hatten, zu ersehen ist, auch ungleiche Wapen geführt.

Die Grafen von Alt Togenburg bey Fischingen führten in ihrem Wapen in einem gelben Feld einen rothen aufrechten Leüen, welcher am Rucken einen halben Adler, und auf dem Helm einen halben Doggen hatten; die von Neü Togenburg ob Liechtensteig hingegen führten im gelben Feld einen schwarzen Hundsrüden oder Doggen mit einer rothen Zungen; eisenfarben Halsband. Auf dem zweyfachen Helm hatten sie zur Rechten 2 Fisch, zur Linken aber einen halben Doggen.

Wann die meisten dieser Grafen und Herren von Togenburg einzig dem Nammen nach bekandt gewesen, als übergehe [ich] selbe mit Stillschweigen und bemercke nur, dass anno Christi 1081 Volckhard und Diethelm oder Diezlin genant die ersten Herren des Lands gewesen, von denen man einiche Wüssenschafft gehabt, die zwar bloss als edle Ritter und Freyherrn angesehen wurden. Da aber dieses Land schöne und edle Freyheiten besonders under dennen 2 lesten Graffen Donat und Friederich erlanget hatte, indemme Graff Donat ihnen nachstehende Freyheit mitgetheilt und geschencket, als:

- 1°. Dass man ihnen die Auflagen nicht vermehre,
- 2°. Alles im Land dem gewöhnlichen und ordentlichen Rechten underwürffig seye,
- 3°. die Herrschafft in vorfallenden Strafsachen und Beschuldigungen nicht nach Belieben verfahren, sie sich an dem, was das Recht mitgibt, begnügen solle.

Graff Friederich der Leste aber, mit welchem Mann und Stamm abgestorben, der auch mit Schilt und Helm zu Reütte im HLobl. Canton Zürich begraben wurde, bestätigte und vermehrte diese Freyheiten dergestalten, dass diesere Leüte der Graffschafft Togenburg alsbald nach seinem Tod in ein ewiges Landrecht mit denen 2 Lobl. Orten Schweyütz und Glarus am Donnerstag vor S.Thomatag anno 1436 errichtet haben, dessen Hauptarticuln folgende sind:

- 1°. Alle die 14 Jahr alt und darob sind, sollen schweren für sich und ihre Nachkommenden beyder Ländern und gemeiner Landtleüthen Schaden zu wahren, Nutzen und Ehr befördern, ihnen beholfen, berathen und gehorsam zu seyn.
- 2°. Wann jemand mit Togenburg insgemein oder mit einem Ort und Gemeind insbesonder Stoss oder Spänn gewunne, der mag auf eines oder das ander Ort Schweiz und Glarus zugleich Recht bietten und soll mann das Recht daselbst anzunemen schuldig seyn.
- 3°. Gleiche Meinung hat es, wan under den Togenburgeren selbst Stöss vorfallen.

4°. Wann aber besagte Orte sich des Streits auf Erfordern nicht können oder wollen annehmen, mögen sie bey ihrem Eyd einen oder anderen Richter, der sie billich dünckt, vorschlagen und demselben zu gehorsamen ihnen befehlen.

5°. Der Kläger soll den Beklagten suchen an dem Ohrte, da er sitzt oder wohnt.

6°. Togenburg solle ohne Vorwissen der beyden Ohrten mit niemand kein Burger- oder Landrecht oder Vereinigung machen.

7°. Wer ins Togenburg zeucht und daselbst Landtman wirdt, soll schweren, dies Landrecht auch zu halten.

8°. Beyde Theile sollen einanderen, wo es die Noth erforderet, Hülfe leisten, jeder in selbst eigenen Kösten.

9°. Mann soll einanderen feihlen Kauf geben und zukomen lassen.

10°. Jedem Theil sind vorbehalten seine Gnaden, Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten.

11°. Damit nun dieses Landrecht desto beständlicher und Jung und Alten desto wisentlicher seye, soll es je zu 5 oder 10 Jahren, oder so oft es die von Schweiz und Glarus nothwendig zu seyn beduncket, mit Eyden erneüeret werden.

12°. Entlich ist vorbehalten dem Römischen Reich und einem jeden, er seye geistlich oder weltlich, sein Recht und Gerechtigkeit.

Diesers Landrecht wurde von denen im underen Amt anno 1440 und von denen im oberen Amt erst anno 1469 verbriefet.

2. Gottshaus S.Gallen – Abt Ulrichs Landrecht.

Nach ersagtem Graf Friedrichs des 5ten Tod kamme diese Grafschafft unter seine Erben, die Freyherrn von Raren, welche sie ungefehr 30 Jahr lang besessen, und hat Freyherr Petermann von Raren seine an dieser Grafschafft annoch gehabte Rechte Donnerstag vor S.Thomastag anno 1468 um 14'500 rheinische Gulden Abt Ulrich dem 8ten und dem Convent zu S.Gallen verkaufft. Welcher

Abt Ulrich dan am Mittwuchen vor S.Görgstag anno 1469 mit denen 2 hohen Ständen Schweiz und Glarus auch wegen diser erkaufften Graffschafft Togenburg ein ewig Landrecht aufgerichtet, dessen Inhalt folgender ist:

1°. Hat der Abt mit dem Convent für sich und alle ihre Nachkommen auf ewig ange-lobt, dass dies Landrecht niemer söle aufgegeben oder verabwandlet werden.

2°. Der Abt solle mit solchem Land Togenburg den beyden Orten in Kriegsnothen gehorsamm, behüflich und gewärtig seyn, und das in selbst eignen Kösten, hingegen sollen auch die 2 Orte in ihren Kösten den Togenburgern Hülfe leisten.

3°. Auch sollten die 2 Orte dem Abt und Gottshaus in desselben Kösten die Togenburger in billichen Dingen helffen zur Gehorsamme bringen.

4°. Der Abt soll ohne Vorweisen der beyden Ohrten nichts von der Graffschafft verkaufen oder verabwandlen.

5°. Die Graffschafft soll den beyden Ohrten in ihren Nothen offen seyn.

6°. Wann in Kriegen zu beyden Theilen Leüth, Stätte, Schlösser etc. etc. miteinander gewonnen wurden und die Panner von Schweiz u. Glarus darbey wären, soll das gewunnene den beyden Ohrten allein gehören; wo aber keines von ihren Pannern darbey, solle es dem Gottshaus dienen.

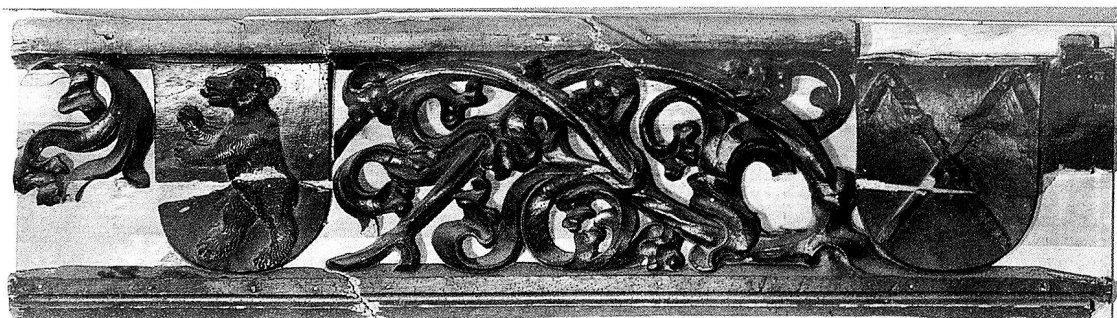
7°. Niemand mag einen verarrestieren; er seye dann der rechte Schulner oder Bürg, ihn auch an keinem Ohrt als bey seiner Obrigkeit verklagen.

8°. Wie beyde Ohrte Schweiz und Glarus sich mit Österreich in Frieden setzen werden, damit solle Togenburg zufrieden seyn.

9°. In Steüren, Bräuchen und Gewohnheiten soll jeder Theil mit dem anderen nichts zu schaffen haben.

10°. Man soll einanderen allerley Kauff zukomen lassen und keine neüe Zölle noch Beschwärden machen.

11°. Wann der Abt mit Togenburg insgemein, oder einem und anderen Gericht im



Wappenschild der Abtei St.Gallen und des Fürstabtes Ulrich Rösch (1463-1491). Spätgotische Schnitzereien am ehemaligen Chorgestühl der Pfarrkirche Lichtensteig, jetzt Historisches Museum St.Gallen. – Foto KDM St.Gallen.

Togenburg insbesondere, oder mit jemand ausserhalb wegen Togenburg Misshellung und Stöss bekämme, soll er sich begnügen lassen vor Ammann und Rath beyder Ländern Schweiz und Glarus oder vor jedem Land besonders.

12^o. Der Abt und Convent hat vorbehalten alle Herrlichkeit und Gewalt der Hohen und Niederen Gerichten, Zehenden, Zinss etc., den Graffschafftleüten aber auch Ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie sie die vormalis von der Herrschafft Togenburg und von Raren mit Brief und Sigel empfangen.

13^o. Dies Landrecht sollen schweren der Abt, Pfleger und Convent und alle in gedachter Graffschafft, die 14 Jahr alt und darob sind, und so offt ein neüer Abt oder Pfleger erwählt wird, auch je zu 5 oder 10 Jahren, oder so offt es beyde Ohrte dürfftig zu seyn bedunckte.

14^o. Wann aber auf Erfordern der beyden Ohrten der eine Theil solch Landrecht zu erneüern sich erwidrigte, soll der ander Theil doch solches thun, und den ungehorsamen Theil helffen gehorsam machen.

15^o. Wann das Gottshaus selbsten Krieg und der Leüthen aus der Graffschafft vonnöthen hätte, auch der Krieg die beyden Ohrte nichts angienge, mögen sie dem Gottshaus wohl berathen und behulffen seyn, jedoch diesem Landrecht ohne Nachtheil.

16^o. Entlich ist dem Römischen Reich und sonst jedermänniglich, er seye geistlich oder weltlich, sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten.

Es musste aber zu gleicher Zeit der Abt in seinem und des Convents Nammen auch obiges der Landleüten im Togenburg ihr Landrecht mit formlichen Brief und Sieglen zugestehen und guttheissen.

Krieg Anno 1712.

Da es wegen ersagten Freyheiten und sonstigen Landsbeschwärden, besonders in Ansehung der Reformierten vielfaltige und harte Anstösse gegeben, dergestalten, dass es Anno 1712 zu einem würclichen Krieg und geschehener grosser Niederlage zu Vielmergen im Freyamt bemelten Jahrs zwüschen denen meisten Stätten und Ohrten gesamter Loblicher Eidgnossenschafft gekommen und ausgelauffen, bis entlich den 9ten und 11ten August Anno 1712 under denen Loblichen Evangelischen Vorohrten und denen 5 Loblichen Catholischen Orten zu Arau im Ergeüw ein allgemeiner Frieden beschlossen, und darauf von allseitigen Hohen Principalen ratificiert und besiglet wurde, wie ein solches aller Weitläuffigkeit nach sowohl in des Waldkirchs Schweizer-, als aber besonders in des Hottingers Kirchenhistorie zu ersehen.

Vergleich.

Da dann ferners durch den zwischen Zürich und Bern und dem Herrn Abten von S.Gallen zu Baden im Ergeüw den 15ten Junii 1718 errichteten Frieden, wie auch den 15. Septembre 1719 durch obiger zweyer Stätten hoher Vermittlung zu Frauenfeld weiters ausge tragene dissöhrtige Streit und Beschwärds-puncten vorderist festgestellt worden:

1^o. Dass ein jeweiliger Fürst und Abt zu S.Gallen der natürliche Ober- und Landsherr im Togenburg heissen und seyn solle, auch die Landleüte im Togenburg demselben gewöhnliche Huldigung und Pflicht leisten, jedoch also, dass besagte Togenburgische Landleüt bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsammen beständig und ohngehinderet verbleiben sollen.

2^o. Und hernach auch umb das in Streit gekommene wegen des Landraths und der Grichten Besatzung, und Befugsamme der Annehmung neüer Landleüthen und derselben abzustatten habenden Einzügen, der Bey- und Hindersässen, der Jagdt und Fischerey, freyen Kauf und Verkauff, auch Saltzhandel, Verkauf liegender Güteren in todté Hände, Zoll, Brucken- und Weggeltern, Abzügen, Pensionen und Friedgeltern, Ehehafften und Tavernenwirtschafften und Einschreibelehen etc., sonderheitlich auch der Religion und davon dependierenden Sachen, derenthalben generaliter geordnet, dass nur allein die beyden Religionen, als die Evangelischen und Catholischen, die einte wie die andere in der gantzen Landschafft durchaus frey seyn und verbleiben, also dass den beyden Religionen Zugethane eine vollkommene freye und ohngehinderte Religionsausübung in allen Stucken und Theilten ihres Gottesdiensts und allem dem, so demselben anhanget, mit aller Gerechtsamme und Freyheiten geniessen und haben sollen; darüber dann weitläuffige und verschiedene Vergleiche von Zeit zu Zeit sind errichtet und gemachet worden.

3. Regierungs-Ahrt Anno 1766.

Landvogt.

Ansehende die nunmehrige Regierungs-Ahrt der Landschafft Togenburg, so kann ein jeweiliger Fürst und Abt von S.Gallen einen Landtvogt in das Togenburg setzen; er mag ein Eidtgenoss oder togenburglicher Landmann seyn oder nicht, welcher aber seinen Sitz und Wohnung in dem Stättlein Liechtensteig hat.

Landschreiber, Landweibel etc.

Gantz anderst ist es beschaffen in Besetzung des Landtschreibers und Landweibels, die

zwar der Fürst auch nach Belieben erwehlen kann, nur mit dem Bedinge, dass selbige togenburgische Landtleüt seÿn müssen, und wann der Landschreiber der reformierten Religion, alsdann der Landtweibel der catholischen Religion ist; dammer auch einen catholischen Substituten auf den von dem Landgricht dem Fürsten zu machenden Dreÿervorschlag hinzugeordnet und gesetzt wirt.

Oberamt.

Das Landvogteÿ- oder Oberamt der Graffschafft Togenburg aber bestehet aus einem jeweiligen Herrn Landtvogt, Landtschreiber und Landweibel.

Obervögte.

Es hat auch der Fürst zu Beziehung seiner Gefälle in dem Land eigene Niedergerichtsherren und Obervögte, die dann das Recht haben zu bieten oder zu straffen bis auf 10 Pfund Pfennig.

Landrath.

Die Landleüt aber haben einen Landrath aus 60 Mann, halb evangelischer und halb catholischer Religion bestehende, welche aus allen Gegenden des Lands von denen Gemeinden selbst erwehlet. Dessen Obliegenheit ist, auf die Freÿheiten und andere des Landts gemeine und sonderbare Anliegenheiten Sorge zu tragen, und wann selbiger vermeinte, dahero beschwähret zu seÿn, solches beÿ einem jeweiligen Fürsten oder dessen Landtvogt durch 2 oder 4 Landrätthe mit gebührendem Respect vorzutragen und um Remedur zu bitten, deren ohnerhaltlichen Fahls aber solche am gebührenden Ohrte güt- als rechtlich laut 76. Artikul baadischen Friedens erörtern und bestetigen zu lassen. Item die Steüren, Bräuch und Kriegsunkosten anzulegen, zu vertheilen, die Rechnung hierum unter sich selbst abzunehmen und andere dergleichen Sachen zu behandeln; immittelst aber solcher Sachen, die dem Fürsten absonderlich zustehen oder denen Gerichten zu beurtheillen gebühren, sich nicht anzumassen.

Dieser Landtrath wird ordinari jährlich einmahl auf einen gewissen Tag besamlet. Doch kann solches auch ohne einiche Hindernuss beÿ nothwendiger Vorfällen mehr beschehen, nur dass ein solches des Tags vor der Besammlung dem Herrn Landvogt kund gethan werde. Es werden auch von dem Landrath einen Obman oder Praeses des Landraths und dessen Stadthalter, so alljährlich unter beÿden Religionen alternieren; Panerstadthalter mit Alternation, Seckelmei-

ster und Schreiber in Paritate Religionis besetzt; das Landssigil aber beÿ Handen eines jeweiligen regierenden Landrathsobman behalten und zu dennen behandelnden Sachen gebrauchet, so da bestehet in einem stehenden Hund, Rüden oder sogenannter Englicher Doggen, schwartzer Farb, mit rother Zungen und weissem Band um den Hals in einem gelben Feld. Auch werden in gleicher Paritet zweÿ Läuffer oder Bediente erwehlet.

Landsgmeind.

Und entlichen werden je zu 5 Jahren um vor selbigen [Landrat] alle Landleütthe, so 14 Jahr alt und darüber, auch den Landeÿd noch nicht beschworen haben, zusammen berufen, um selben feÿerlich zu beschweren. Der Landeid aber wird gemeinlich von dem gantzen Lande, so oft eine Landsgmeind vermög baadischen Vergleichs de A^o. 1755 abgehalten, erneueret und beschworen und auch vor derselben die Pannerherrenstelle besetzt.

Landgricht.

In dem Landgricht oder fürstlichen Landrath ist ein jeweiliger Herr Landvogt im Togenburg dessen Praesident, welches sodanne aus 24 Gliedern besteht, und von dem Fürsten allein aus den 22 alten Kirchhören oder Gemeinden in Paritate Religionis (aussert von Lichtensteig und Wattweil, jederem Ohrt zweÿ) besetzt wird, demme der Landschreiber, Landweibel und Substitut beÿwohnen thut. Selbiges wirt im Namen und aus Gewalt und zu Handen des Fürsten verbannet und gehalten, und gehören vor dieses Tribunal alle Criminal- und Malefitzsachen absolute und definitive zu beurtheilen, sodass die Aufnahm der Kundschaft und die Examina in Beyseÿn eines Herren Landvogts, Landschreibers, Landweibels, Substituten und zweÿer Herren Landtrichter in Paritet der Religion vorgenommen und die Tortur vorzunehmen. So aber unter gedachten Herren Examinatoribus ungleiche Gedancken darüber walteten, vor einem halben auch in der Religionsgleichheit bestehenden Landgericht entscheiden und beÿ dem Endurteil, auch beÿ Errichtung des Grossen Landmandats die Anzahl der 24 Richter von beÿden Religionen jederseits erfüllet, und beÿ Abgang der Ordinaririchter durch andere ihrer Religion ersetzt werden müssen. Beÿ vorkommender gleicher Einstehung der Richtermeinung hat der Herr Landtvogt die Stichentscheidung allso, dass wann solche je auf die härtere Meinung fiele, die Execution eingestellt bleiben und dem Delinquenten oder den Seinigen an den Fürsten (als welchem das jus aggratiandi [Begnadigungsrecht] allein zustehet) umb Gnad zu recurrir-

ren gestattet wirdt. Da anbey alle fallende von dem Landricht bestimmente Buessen und Straffen an Gelt in Criminal-, Malefiz- und anderen Sachen dem Fürsten allein gehören; auch die Confiscation der Mittlen aller hingerichteten Übelthätern, vorsetzlich boshafften Selbstmördern und Landsflüchtigen, welche Leib und Leben verwürcket und wo sie zugegen wären, zum Tod verurtheilet wurden, dem fürstlichen Fisco auf Gnad hin heimfallen, wobey der Fürst sich aus landsväterlicher Gütigkeit, Milde und Middleiden dahin erkläret, dass wann es Landskinder betreffe und ein oder mehrere Kinder vorhanden, er sich über die auf dem Process ergangene Kösten und rechtmässige Schulden, mit dem halben Theil des von ihnen hinterlassenen Guts vergnügen wolle. Hingegen wird auch dieses Landricht von dem Fürsten besoldet und ist verpflichtet als fürstlicher Landrath, wann der Fürst sie in anderen Fürfallenheiten berufft und ihres Rathes begehret, auf dessen Befehl zu erscheinen und zu berathen. Auch kommt selben zu, die Land- und andere Mandata, item Satz- und Ordnung zur Underhaltung einer guten Policey des Lands aufzurichten und ausszufertigen.

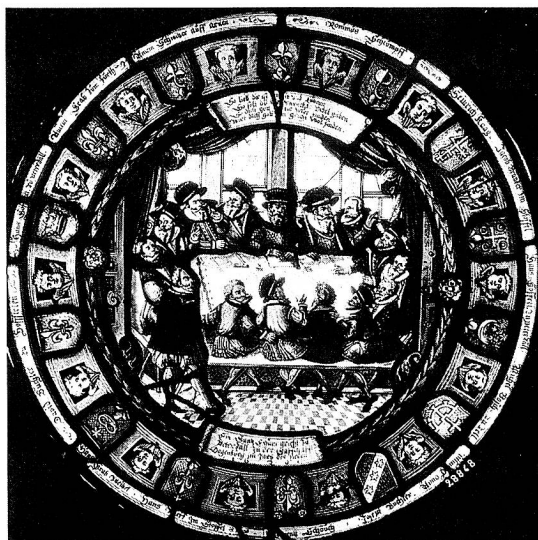
Niedere Gericht.

Ferners sind in dem Land die ersten rechtlichen Civil-Instanzen die Niederen Gerichte, welchen nach dero Verbannung niemand anders als der Amman, Schreiber, Weibel und die Richtere zwölf an der Zahl in Paritet der Religion beyzuwohnen haben, die laut Inhalt ihrer habenden Offnungen, Libels, Sprüch und Verträgen und anderen Gesät-

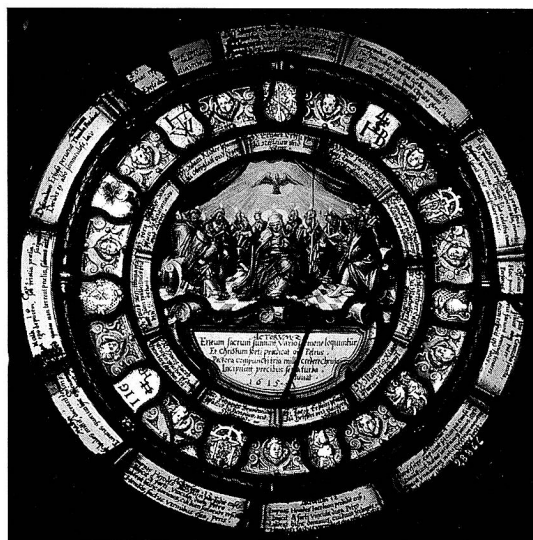
zen, als: die niedergerichtlichen Frävel und Fehler dem Gerichtsherren in Straff und Buss, die alle dem Fürsten zugehören, zu beurtheilen, auch die Civilsachen, und wann der Haupthandel unter 15 fl, ausgenommen ewige Beschwärdn und dergleichen ohne fernere Appellation. Wann er aber 15 fl und darüber ist, so mag die Parthey denselbigen vor das Appellationsgericht ziehen.

Appellationsgericht.

Die Appellation, allwo ein jeweiliger Herr Landvogt das Praesidium führet und wann die Meinung in gleiche Stimmen zerfallen, den Entscheid hat: bestehet gleich anderen Tribunalien aus zwölf eingessenen Toggenburgern, deren 6 der evangelischen, die 6 anderen aber der catholischen Religion zugehan sind; worvon der halbe Theil von beyden Religionen der Fürst, der andere halbe Theil aber der Landrath erwehlet, welchem der Landschreiber, Landweibel und Substitut auch beywohnen thut. Dieses Appellationsgericht spricht über alle vorkommende Sachen absoluté und definitivé ab; vorbehalten wann es Herrschafften, Herrschafftsrecht, Grund- und Bodenzinns, item Zehenden und ander unablösliche Gerechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschafft betrifft, oder wann ein Frömder, der nicht im Land wohnete, in einem Process Kläger oder Beklagte wäre. Da dann dem beschwährenden Theil, es seye gleich der Frömde oder Landman, die Appellation an den Fürsten verwilliget und gestattet wirdt. Eine solche Hochfürstliche Appellation aber wirdt in dem Lande selbst, an dem Ohrte, da es dem hohen Richter beliebig, zuweilen und in



Rundscheibe des Gerichts von St. Peterzell, 1620. Darstellung einer Gerichtssitzung: Amman, Gerichtsschreiber, Weibel und 12 Richter. Am Rand Wappen in falscher Reihenfolge. Schweiz. Landesmuseum Zürich. – Foto SLM.



Kapitelscheibe der evangelischen Prädikanten, gestiftet 1615 für Jost Grob in der Furth. Im Bildfeld Ausgiessung des Heiligen Geistes, darum herum die Namen von elf Prädikanten. Toggenburger Museum Lichtensteig. – Foto SLM.

wichtigen Vorfällen von dem Landsherrn selbst, in Abwesenheit Höchstderoselben aber von einem und noch mehreren darzu Delegierten abgehalten; wo dan die Sachen rechtlich und ohne fernweitere Appellation erörteret werden.

Kriegsrath.

Ansehende die übrige Tribunalia des Lands, besonders den laut errichteten Vergleichs de A^o. 1755 festgestellten Kriegsrath, als wirt selbiger abmahlen aus 12 eingesessenen Togenburgern in Gleichheit der Religion bestellet, darvon 3 Evangelische und 3 Catholische von dem Fürsten, die andere Helffte hingegen von dem Landrath erwählt werden; dessen Praesident ein jeweiliger Landvogt ist. Die Schreiber werden laut eines hierüber errichteten Vergleichs de A^o. 1759 zwey in Paritet der Religion under- und aus ihnen selbst bestellet; die auch zugleich ihre richterliche Meinung in denen fürkommenden Sachen zu geben haben. Die Obliegenheit dieser Kriegsräthen ist alle diejennigen Sachen, welche in denen hierzu eigens und besonderen Verträgen von A^o. 1755 und 1759 begriffen sind, zu behandeln; insbesondere aber darauf eine genaue Obsicht zu tragen, was in das Militare hinein laufen thut. Zu Behandlung der Geschäften aber, die eintweders eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkunfft erfordern oder von minderer Erheblichkeit sind, ist ein engerer Ausschuss, in dreÿ evangelischen und dreÿ catholischen Gliedern bestehende, zu derselben Behandlung verordnet worden.

III. Religion.

1. Reformierte Religion.

Was die Religion der Graffschafft Togenburg anbetrifft, so ist schon oben albereit verdeütet worden, dass 3 Theil der Reformierten, 2 Theil aber der Römisch Catholischen Religion zugethan sind. Diese beÿde vermischte Religionen geniessen laut Errichtung des Baadischen Friedens von A^o. 1718 und andern hohen Ratificationen eine durchaus freÿe und ohngehinderte Religionsübung.

Collatur.

Die Collaturen der reformierten Pfarreÿen stehen gänzlich den Gemeinden vermög 75ten Articuls Baadischen Friedens zu. Welche dann befügt sind, einen Pfarrer durch das freÿe und ungezwungene Mehr zu erwählen, der ihnen beliebig und anständig zu seÿn bedunckt, nur mit dem Vorbehalte, dass ein solcher neüerwählter Herr Pfarrer in einer der 4 evangelischen Hochloblichen Städte der

Eidgenossenschafft examiniert und ad Ministerium admittiert worden seÿe, mit dem ferneren Beÿsatze, dass eine solche Pfarrgemeind, wann sie vacant wird, einem jeweiligen Herrn Landvogt die Anzeige darvon machen müssen, welcher ihnen sodann verwilliget, dass sie durch Abhaltung einer Gemeind diesen ihren Pfarrdienst wiederum besetzen mögen. Beÿ Erwehlung eines neüen Herrn Pfarrers aber wirdt selbiger durch ein oder 2 Herren Vorgesetzte der Gemeind dem Herrn Landvogt vorgestellt und um die Confirmation dessen angehalten. Welcher, wan er in einer der 4 evangelischen Hochloblichen Stätten examiniert, auch so es ein Landtmann wäre und nicht über die bestimmte Zahl des 3ten Theils sich befindet, nachdemme ihnen vorhero durch den Landtschreiber eine Gattung Eidsformul vorgelesen, nach abgelegtem Handgelübt ein solch neu erwählter Herr Pfarrer dann von Obrigkeit wegen auf die Pfarreÿ confirmieret und bestättet wird. Die Landtherren, welche über die Zahl sind, werden zuvor als Supernumerarii geduldet und auf absterben eines confirmierten Landtherren je der Älteste der Pfarreÿ wieder an dessen Statt confirmieret und bestättet.

Stillstand.

Diese reformierte Gemeinden haben auch einen eigenen so betittelten Stillstand, welcher aus einem jeweiligen Herrn Pfarrer, der das Presidium führet, denen Herren Landräthen und denen Ehrbarsten einer Gemeind je nach Beschaffenheit und Grösse derselben; welche Anzahl von 5 bis höchstens 10 Personen sich erstrecket und deren Erwehlung sehr ungleich ist, indemme selbige an einichen Ohrten von denen Gemeinden, an andern Ohrten hingegen von denen Stillständen aus und unter ihnen selbst besetzt werden. Diesen Stillständen oder Vorgesetzten liget ob, vermög 66ten Articuls Baadischen Friedens die nöthige Kirchenzucht, betreffende in Vorstellung, Vermahnung und Anhaltung zur Besserung des Lebens bestmöglichst beÿzubehalten; wie nicht minder auf die Schulen, damit die liebe Jugend im Lesen, Schreiben und Singen, wie auch in denen Anfängen der Reformierten Religion und Glaubens-Articlen möchte wohl underrichtet werden, eine genaue und sorgfältige Aufsicht zu haben.

Synodus.

Den Evangelischen Synodum in dem Togenburg betreffende, so bestehet derselbige aus einem Herrn Decan, der das Praesidium führet, welcher alljährlich nebst dem Herrn Cammerer und Herrn Actuario eintweders neüerlich darzu bestellt oder aber bestättet

werden; denen übrigen Herren Pfarrherren in dem gantzen Land nebst denen Herren Candidaten; welchem auch der reformierte Herr Landraths-Obmann sambt den 4 Eherichtern als weltliche Beysitzer oder Assessores beywohnen thun. Dieseres Capitul wirt alle Jahr am Dienstag nach Jubilate abgehalten. Auch wann es die hohe Nothdurfft erforderet, so ist einem Herrn Decano und denen geistlichen Herren Senioribus, deren 3 an der Zahl sind, mit Vorwüssen der weltlichen Herren Assessoribus ohnbenommen, auch zwischen dieser Zeit einen ausserordentlichen Synodum zu besammeln. Vor diesem Synodo werden laut habender Synodalstatuta und vermög 73. Articuli Baadischen Friedens alle Religions- und Kirchensachen, besonders die Censur unter ihnen allein behandelt.

Ehegericht.

Ansehende das Ehegericht der Reformierten im Togenburg, so ein eigenes und besonderes Tribunal ausmachet, bestehet abmalen aus einem Praesidenten, der ein jeweiliger reformierter Herr Landraths-Obman ist, und 2 geistlichen nebst 4 weltlichen Herren und einem weltlichen Schreiber. Dieser Praesident samt denen Richtern und dem Schreiber werden durch die freye Wahl allerjährlich von dem Evangelischen Landrath erwehlet und bestättet, also und dergestalten, dass der

Praeses ohne Betrachtung des Ohrts, wo er haushäblich sitzt, erkieset wirdt. Danne in Ansehung der Richter also fortgefahren, dass ein jeweiliger Herr Decan vermög 7ten Articuli Baadischen Friedens vorzüglich darzu gehört; der andere Geistliche aber nach Belieben des Landraths einen von den übrigen Herren Pfarrern des Lands kann genommen werden. In Ansehung der weltlichen Beysitzer oder so genannten Eherichtern aber wirdt einer von der Statt Liechtensteig, der andere aus dem Oberamt, der dritte aus dem Unteramt und entlich der 4te ohnangesehen seines Wohnorts erwehlt; jedoch, dass alle diese Beysitzer Landträthe seyen; der Schreiber aber gemeiniglich der evangelische Landrathsschreiber und der Bediente der reformierte Landläufer sind. Es werden auch die Pfarrherren in denen Gemeinden, allwo die streitende Partheÿen haro sind, zugezogen; jedoch auf der Partheÿen besondere Unkosten. Vor dieses Tribunal gehören alle streitige Ehenansprachen als Ehescheidungen laut 71ten Articuli Baadischen Friedens und 6ten Art. frauenfeldischer Vermittlung de A^o. 1759, worüber sie vollkommen abzusprechen haben und darbey es dann gänzlich verbleiben muss; jedoch dass sie alle straff- und busswürdige Sachen, besonders die Eheschimpfe, der Obrigkeit als dem behörigen Richter anzeigen, deren dann die Bestrafung allein zukommet.

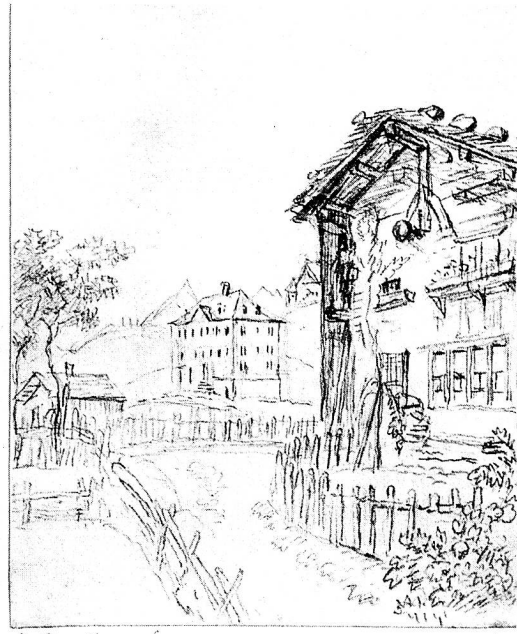


Kloster St. Johann (Alt St. Johann und Neu St. Johann, Sidwald). Colorierte Federzeichnung in: Hierogazophylacium, 1696 von P. Gregor-Schnyder. Pfarrarchiv Neu St. Johann. – Fotos Hans Schmid, Bad Ragaz.



J. B. Isenring

Ennetbühl mit Kirche von 1755. Bleistiftskizze von Johann Baptist Isenring, um 1830. ETH Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ETHZ.



J. B. Isenring

Wildhaus-Lisighaus. Zwinglihaus. Bleistiftskizze von Johann Baptist Isenring, um 1830. ETH Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ETHZ.

2. Catholische Religion.

Die Collaturen und Bestellung der Pfarreien und Caplaneyen der Römisch Catholischen im Togenburg hingegen stehen vermög Baa-dischen Friedens eintzig und allein einem jeweiligen Fürsten und hochfürstlichen Stiff von S.Gallen zu, von welchen sie dann auch erwehlet und auf die Pfarreien gesetzt werden. Diese bemehlte catholische Einwohner nun haben auch fast in einer jeglichen Pfarreÿ ihre Bruderschaffträthe und eigene Pflegere und Einzeühere über ihre Kirchen-güter und Einkünfften, welche sie alle zwar an den meisten Ohrten selbst durch das freÿe Mehr under und aus ihnen selbst erwahlen können und die Rechnungen verpflegen. Doch dörfen sie in wichtigen Vorfällen nicht das Mindeste abfassen noch verordnen, bis sie ein Solches an seiner hohen Behörde nacher S.Gallen einberichtet, dero hohen Rath eingehollet oder gar nach Beschaffenheit der Sachen dero hohe Einwilligung anbegehret haben. Es nimmet auch ein jeweiliger Herr Official von S.Gallen, der ein Conventual ist, auch in geistlichen und Consistorial-Sachen das Praesidium führet nebst einem geistlichen Herrn Fiscal, alle 2 Jahr die Kirchenrechnung der Catholischen in allen Pfarreÿen des Lands selbst ein. In Ehesachen hangen diese catholischen Einwohner nebst allen übrigen geistlichen und Kirchen-Sachen vollkommen von dem Gestiff und Kloster S.Gallen ab, allwo alles erörteret und entscheiden wirdt.

IV. Special-Beschreibung

Nun schreite ich zur Abhandlung der in dieser Grafschaft Togenburg sich befindenden Pfarreÿen, Städtlein, Klöster, Schlösser und anderer merkwürdigen Örteren selbst, worbey ich nachfolgende Ordnung beobachten werde: Solches Land wurde A^o. 1760 von einem gantz versammelten Kriegs-rath in 4 Quartiers, als 2 im Oberen Ammt und 2 im Unteren Ammt ab- und eingetheilet.

In dem ersten Quartier des Oberammts sind nachstehende Pfarreÿen inbegriffen, als: Wildenhaus, Alt S.Johann, Stein, Nesslau, Krummenau und Ennetbüehl.

In dem 2ten Quartier des Oberammts aber sind fohlgende Pfarreÿen: Städtlein Liechtensteig, Wattweil, Cappel, Ebnet, Hemberg und St.Petterszell.

In dem 3ten oder ersten Quartier des Unterammts sind diese Pfarreÿen, als: Krÿnau, Bützenschweil, Mossnang, Libingen, Mühlreütte, Lüthenspurg, Gandertschweil, Helfentschweil, Mogelsberg und Brunnaderen.

In dem 4ten oder zweÿten und lesten Quartier des Unterammts werden fohlgende Pfarreÿen berechnet, als: Kirchberg, Gähweil, Jonschweil, Hennau, Niederglatt, Oberglatt, Maggenau und Degerschen.

In dieser jez beschriebenen Ordnung der Quartieren und Pfarreÿen werde ich die Beschreibung vornemmen.

Folget also die in dem ersten Quartier des Oberen Ammts enthaltene Pfarreÿen und merckwürdige Öhrter.

Wildenhaus

Wildenhaus, die oberste Pfarreÿ des Lands, die hauptsächlich an die Herrschafften Werdenberg und Gams angränztet, so eine zimmliche grosse und beträchtliche Pfarreÿ vermischter Religion ausmachet, auch einen reformierten und catholischen Herrn Pfarrer und eine gemeinsame Kirchen hat. Etwann eine Viertelstund von dieser Pfarrkirchen gegen der Herrschafft Gams sind annoch die Überbleibsel eines alten zerstörten Schlosses zur Wildenburg genannt zu sehen. In dem sogenannten Münsterriedt dieser Pfarreÿ entspringt der berühmte Fluss Thur, darvon oben das mehrere angemerkt worden. Übrigens kann dieser Ohrt sich zum voraus anrühmen, das es der Gebuhrtohr eines der berühmtesten schweizerischen Theologi und Reformators seÿe, benammtlich Huldrici Zwinglii, welcher den 1ten Januar A^o. 1484 daselbsten gebohren worden, allda sein Vater gleichen Namens Ammann des Gerichts gewesen. Der sich dann durch seine Thaten und Schrifften inn- und aussert der Eidgnosensschafft so sehr bekannt und höchst berühmt gemachet, die theils von ihme selbst, zum Theil aber von verschiedenen gelehrten anderen Scribenten sind aufgezeichnet worden. Nur bemercke noch jene merckwürdige und schöne Abschilderung, durch eine würdige und geschickte Feder aufgezeichnet, befinde folgender gestalten:

Dieser grosse Theologus und Reformator Huldricus Zwinglius ware ein Mann voll Eifers, von klugem Verstand und eines dapperen, unerschrockenen Hertzens; darbey sanfft müthig und ein grosser Liebhaber des Vaterlands; gegen Arme sehr guthätig; in der Theologi, freÿen Künsten und dennem Hauptsprachen wohl bewanderet, in der Kriegswissenschaft auch nicht unerfahren und in bürgerlichen Händlen wohlgeübt; darbey in Gesellschaften liebreich und fröhlich; in seinen Predigen aber ein sehr scharffer Censor der Sünden und Laster; der aber unglücklicherweise an der eidgnössischen Schlacht bey Cappell den 11ten Octobris A^o. 1531 um das Leben gekommen ist.

Alt S. Johann

Alt S. Johann, auch eine zimmlich beträchtliche und vermischte Pfarreÿ, allwo das Kloster samt der Kirchen ist, so mit Ringmauren umgeben, und vor diesem eine eigene Praelatur ausgemacht, auch von einem daselbst sehr begüterten Einwohner Wetzl genannt, A^o. 1150 anfänglich gestiftet worden. Als nun andere umliegende Edelleüthe, besonders aber die Graffen von Togenburg sie dergestalten reichlich begaabt und beschencket

hatten, also dass Graff Diethelm von Togenburg Kastenvogt dieses Klosters geworden. In folgenden Zeiten wurde dieses Kloster zur Prelatur; den 3ten November 1555 sammt allen geist- und weltlichen Rechten mit der fürstlichen Abteÿ von S. Gallen incorporiert und von dieser Regierung an einen lustigen Ohrt etwan 2 Stunden weit von dem alten Platz versetzt. Dahero dasselbige heützutag zum Unterscheid Alt S. Johann, das andere hingegen Neü S. Johann genennet wird. In dem Kloster aber, das ein zimmlich weitläufiges, aber sehr schlechtes Gebäu ist und demalen in eine Probsteÿ verwandelt worden, sind 2 Conventualen aus dem Kloster S. Gallen. Darvon der einte die catholische Pfarreÿ alldorten, und Herr Probst betittlet wird, der ander aber die catholische Pfarreÿ bey'm Stein, eine starcke Stund weit darvon entlegen, versehen thut. An den Ringmauren dieses jez beschriebenen Klosters befindet sich eine eigene reine und gantz reformierte Kirchen, welche A^o. 1714 erbauet und nebst der Pfarreÿ daselbsten errichtet worden; in welcher der Gottesdienst von einem reformierten Herrn Pfarrer, so ungefähr eine halbe Stund weit darvon entfehret ist, abgehalten wirt. Zwischen dieser und der Pfarreÿ Stein siehet man abermahlen einiche Überbleibsel eines alten zerstörten Schlosses die Burg genannt.

Stein

Stein, eine vermischte und gemeinsame Kirchen und Pfarreÿ. Die Kirche liegt auf einer Anhöhe, allwo auch das reformierte Pfarrhaus stehet, welche reformierte Einwohner alldorten sint A^o. 1713 eine eigne Pfarreÿ errichtet. Die catholische Pfarreÿ wirt, wie oben verdeüet, von dem 2ten Geistlichen aus dem Kloster Alt S. Johann versehen. Sonsten hat dieser Ohrt A^o. 1764 nebst denen von Alt S. Johann, besonders der Gegend von Starchenbach daselbsten, grossen und beträchtlichen Schaden durch Überschwemmung der dasigen Berggewässer und des Thurflusses; wie auch nicht minder durch gar öftere zu verschiedenen Mahlen mercklich verspührte Erdbeben erlitten.

Nesslau

Nesslau, eine vermischte und gmeinsame Kirchen und Pfarreÿ; zugleich aber auch eine der angesehensten und grösten des Lands, besonders der Reformierten. Der Ohrt, allwo diese Pfarrkirchen samt dem reformierten Pfarrhaus stehet, machet ein zimmlich grosses Dorf aus, und die umliegenden Genden, voraus das ohnweit darvon wohlerbauete Kloster und Statthaltereÿ Neü S. Johann und anderen da herum sehr schönen Gebäuen machen sie desto angenehmer und

schöner. Die Reformierten haben ihren eigenen Pfarrer, der wie verdeüet in dem Dorf daselbsten wohnt. Die catholische Pfarreÿ hingegen wirdt von einem eigens hierzu verordneten Herrn Conventualen aus dem Kloster Neü S.Johann versehen.

Krummenau

Krummenau, eine vermischte gmeinsamme und zimlich grosse Kirchen und Pfarreÿ sammt einem mittelmässigen Dorffe, darinnen der reformierte Herr Pfarrer wohnt, auch die Reformierten weit stärker an der Zahl als aber die Catholischen sind. Die catholische Pfarreÿ hingegen wirdt von einem Herrn Conventualen aus dem Kloster Neü S.Johann versehen.

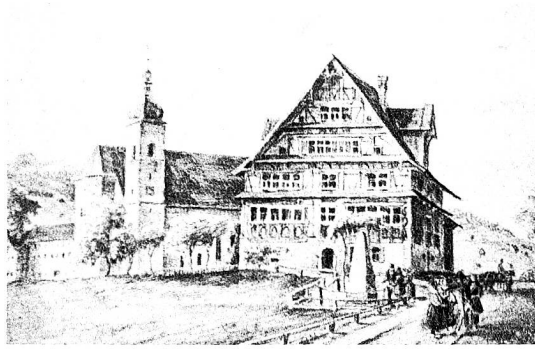
Neü S.Johann und Sidwald

In dieser Pfarreÿ Krummenau befindet sich bemeltes Kloster und Statthaltereÿ Neü S.Johann, welches in einer angenehmen und wohl gelegenen Wiesen in der Auw ohnweit Sidwald gebaut, und darzu schon den 2ten Octobris A^o. 1626 von Abt Bernhard der erste Stein gelegt, auch selbiges in A^o. 1630 auf eine schöne und prächtige Weise ausgebaut und mit genugsamen Einkünfften versehen, welche sich seither gar merklich vermehret haben, so dass darinnen verschiedene Conventualen aus dem Kloster S.Gallen sich beständig aufhalten unter einem sogenannten Herrn Statthalter, so auch ein Conventual auss gedachtem Kloster ist. Unter welchem auch die Probsteÿen Alt S.Johann und S.Peterszell, und die Gerichter zu Wildenhaus, Alt S.Johann, Nesslau und Sidwald gehören, auch das Recht als Niederrichtsherr gleich anderen bis auf 10 Pfund Pfennig zu bieten und zu straffen. Es ist dieses Kloster heützutag als eine beträchtliche Statthaltereÿ sowohl in Einkünfften als all anderem anzusehen und zu betrachten.

Nicht weit von dieser Statthaltereÿ etwas auf der Seiten, fast an dem Fuss eines mit Wieswachs fruchtbarem Berge, liget ein sehr anmuthiges Dörflein, Sidwald genandt, allwo alljährlich 2 grosse Viehmärckte abgehalten werden.

Ennetbüehl

Ennetbüehl, eine gantz reformierte Kirchen und Pfarreÿ, die A^o. 1755 vollkommen neü errichtet wurde (dann sie meistens ehedem pfarrgenössig auf Krummenau gewesen). Welches ein kleines artiges Dörflein ausmachet, so der Gegend nach gantz angenehm ist, ohngeachtet selbe bis an die hohen und fruchtbaren Alpgebürge angränzet. Nun zwüschen diesem Dörflein und dem

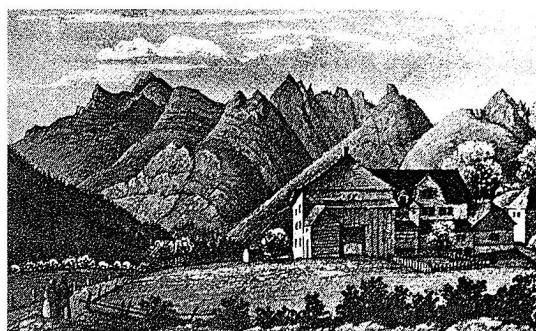


Neu St.Johann, ehemalige Klosterkirche und Gasthaus zur Mauer. Davor Denkmal für Oberst Johannes Forrer († 1833). Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Isenring. Kunsthaus Zürich. – Foto KZ.

Badhause siehet man abermahlen einiche Merckmahle eines alten zerstörten Schlosses Ennetbüehl genannt.

Rietbad

Eine starcke Viertelstunde von dieser Pfarrkirchen liget das schon sint 300 Jahren sehr berühmte Ennetbüehler oder so genannte Rietbad, welches ohnweit und unter einem sehr hohen Felsse, so der Stockberg heisset, entspringen thut, worunter edle Mineralien verborgen liegen. Daher dann auch dieses Wasser sehr gesund und kräftig ist in seiner Würckung. Deren Quellen sind 3 nächst beÿsammen, die in einem wohl verwahrenen Sammler zusammenfliessen, welcher sauber und ordentlich eingefasset und vor allem frömden Regenwasser fleissig versorget ist, von dannen es durch bedeckte Canäle oder Tünchel in die Badhütte geleitet wird. Es ist aber auch die Gelegenheit dieses Bads sehr bequem, dann es hat eine wohlgebaute Badhütte sammt einer ordentlichen Gelegenheit der Badkästen und eine zimlich gut versehene Behausung mit verschiedenen gantz bequemen Zimmern. Und damit an guter Gelegenheit nirgends nichts abgehe, als kann an diesem Ohrte, absonderlich wanns nöthig, die GeissSchotten aus dennen nächst an-



Ennetbühl, Rietbad. Aquatinta von Johann Baptist Isenring, 1833, im Sammelblatt Lichtensteig.

gränzenden fürtrefflichen Alpen und Gebür-
gen zu Nutzen der Bäderer recht gut und
kräftig und besser, als an irgend einem ande-
ren Ohrte herbey geschaffet werden.

Nun wollen wir die wahre Eigenschafften,
Kräfte und Würckungen dieser so heilsamen
Quelle eigentlicher beschreiben, so wie
uns selbe von zweyen hoch- und weitbe-
rühmten Herren Doctoren loblicher Stadt
S.Gallen sind beschrieben worden. Wir ma-
chen also den Anfang mit dem Entwurf und
Beschreibung des Herrn Joachim Vadiani
oder von Wadt, weit berühmtem Doctor der
Artzney und Burgermeister der loblichen
Stadt S.Gallen, so er schon vor 200 Jahren
folgenden Inhalts aufgesetzt hat:

*Dieses Wasser zu Rieth bey Ennetbüehl ist mir
zugeschickt worden. Habe es ausgesetzt, besichtig-
et und durch Distillieren probiert, wie man die
wilden Wasser ihrer Metallen und Eigenschafften
nach zu probieren pflegt, und befinde einen guten
Schwefel mit etwas Alaun und Terra Sigillata
vermischt; doch ziecht der Schwefel vor. Ich achte
es für ein heilsam Bad der Gliedern, so mit Flüs-
sen und mit Sieglöse des Geäders beladen sind;
dessgleichen für das Grien der Nieren, zu Förde-
rung der Daüung des Magens und zu Hinweg-
nehmung und Verzebrung aller Unreinigkeit des
Geblüts gantz und gar nützlich und erspriesslich.
Ist auch öffentlich und ligt am Tag, dass dieses
Wasser eine besondere verborgene Eigenschafft in
sich hat, besonders täglicher Kaltwehe hinzuneh-
men und zu heilen, welches nicht seyn könnte,
wann es die Eigenschafft das Geblüt zu reinigen
und den Magen zu stärcken nicht hätte, auch für
die Lähmung und Zitterung gantz nützlich ist.
Darzu mag es hitzige Leber wohl leiden, welches
nicht aller Schwefelbäderer Abt ist. Derowegen
ich es aller Eigenschafft nach für ein fürnemmes
Wasserbad neben andern in unserer Eidgenossen-
schafft gelegenen Bäderer gantz hochberühmt zu
seyn erachte und halte, welches Ich, Joachim von
Wadt der Artzney Doctor, Niemand habe wollen
verhalten.*

Dass dieses Wasser seine Mineralien beybe-
halten, auch in seinen Tugenden und Würk-
ungen beständig verharret, erhellet sich aus
demme, da es von Zeit zu Zeit, besonders
A^o. 1717 von Herrn Doctor Högger, von
Höggersberg der Loblichen Stadt S.Gallen,
nach Chymischer Ahrt und Kunst neuerdingen
wieder diestilliert und examinirt wurde.
Worbey es sich klahr, nach bemeltem
schriftlichem Zeügnuss des Herrn Doctor
Höggers befunden:

*Dass es die vom Herr Vadiano angedeutete 3
Mineralien mit sich führe. Daher sich dann auch
seine Krafft offenbaret, vermög des Lobs, so diese
Mineralien in der Artzneykunst haben und der
Würckung, so selbigen von den Artzneyverständi-
gen zugeschrieben wirdt. So dass es demnach, wei-
len es viel Schwefel führet, erwärmet das Geäder,*

*die Nerven und Spannadern; bringt zurecht die
zitternde Contracte und erstarrte Glieder; hilfft
den Schwein- und Lungensüchtigen, dennen so
mit zähem Husten geplaget sind oder sonst
kurtzen Athem haben und Engbrüstigkeit leiden;
stärcket und wärmt den Magen und die Bärzmut-
ter; verzehrt die Bläst des Leibs und stilltet das
Grimmen; heilet die Raud und offne Schäden,
insonderheit an den Schencklen; benimmt auch
die Gelb- und Wassersuchten, sammt anderen Ge-
schwulsten. Krafft des Alauns heilet es alte Schä-
den, so voll Gestancks sind; löschet den Brand
und allerhand Blattern; säubert die Gesehwäre;
vertreibt den starcken Schweiß und das Aufstos-
sen des Magens; eröfnet die versteckte Leberer
und wehret alle deroselben Entzündungen. Vermittelst
der Terrae Sigillatae oder Lemniae ist es gut in
allen Gebrechen der Brust; ein vortreffliches Mittel
wider alle pestilenzischen Krankheiten und steüret
kräftig der Schwindsucht. Wegen der Engbrüstig-
keit, hitziger Lungen und Leberer wirdt es sehr
gerühmt. Wann das Wasser bey den einten kalt
und bey den anderen warm, darzu getruncken
wirdt, so ist es auch vortrefflich gut in dem Cal-
culo; es erweicht und treibet aus den Nieren- und
Blasen-Stein, -Sand und -Griess. Es ist dienlich
den Febricitanten, wie dann offt ermelter Herr
Vadianus ihme eine besondere verborgene Eigen-
schafft, tägliche Kaltwehe hinzunehmen zu-
schreibt. Es ist bequem den Cholericis, Gall- und
Gelbsüchtigen. Es bringt den verderbten, undäü-
gen Magen wieder zurecht. So haben auch einiche
grosse und vielfältige abgelegte Proben dieses so
heilsammen und edlen Bads ein solches alles zur
Gnüge erprobet.*

Folgen die in dem 2ten Quartier des
Oberen Amts enthaltenen Pfarreyen
und merckwürdige Ohrter, als:

Liechtensteig

Liechtensteig ist zwar ein kleines Städtlein,
jedoch das Hauptohrt der Grafschaft Togen-
burg, so auf einer Anhöhe, und rechterhand
der Thur mitten im Lande lieget. Der Ur-
sprung desselben rühret her von den alten
Graffen zu Togenburg, die ihre Residenz in
dem nächst bey dem Städtlein auf einem
sehr hohen Felssen gestandenen Schloss,
Neü Togenburg genannt, gehabt haben. Bey
welchen Zeiten dann dieses Städtlein theils
von ihren Hoffbedienten, theils aber von an-
deren Hausshaltungen nach und nach ent-
standen ist. An diesem Ohrte wohnet in
einem zimmlich grossen und weitläuffigem
Gebäude ein jeweiliger Herr Landvogt, allwo
das Oberammt, Appellation, Kriegsrath und
Malefitzgricht; auf dem Rathhause hingegen
(so der Burgerschafft zugehört) der Landtrath
und der reformiert-geistlich Capitel abgehal-
ten wirdt. Graff Donat und Graf Friederich
haben diesen Ohrt schon mit schönen und
vielfaltigen Freyheiten begabet, welche auch

hernach von Abt Ulrich VIII. sind bestättet worden. Als aber gleich nach errichtetem baadischem Frieden von A^o. 1718 die Obrigkeit und die Burgerschaft wegen ihren Freyheiten in grossen Misshell und Streit erwachsen, bis entlich den 1ten May A^o. 1722 zwischen beydseitigen Partheÿen under dem Fürsten und Abt Joseph ruhmwürdigsten Angedenkens ein gütlicher Vergleich getroffen worden, darinnen der Burgerschaft ihre Freÿheiten deutlicher ausgetrucket und entworffen worden. Dieses Städtlein hat zweÿ Schuldtheissen, so allerjährlich alternieren und die Burgerschaft einen Vierervorschlag des Schultheissenammts zu machen hat, von denen einer von der Oberkeit gezogen. Der Rath, so aus 12 Personen nebst 2 Stattschreibern, alles in Paritet der Religion, bestehet, wirdt von der Burgerschaft beyder Religionen durch die freÿe Wahl ermehret. Das Stadtgericht hingegen, deren auch 12 Richter an der Zahl sind, wirdt gleich übrigen Gerichten des Lands, jedoch in Paritet der Religion, halb von der Obrigkeit und halb von der Burgerschaft erwehlet; allwo ein jeweiliger Regierender Herr Amtsschuldheis im Rath und Stattricht das Praesidium führet. Zu dem Weibel aber, deren zweÿ sind und gleichfals alternieren, werden jedesmahlen der Obrigkeit 2 in Vorschlag gegeben, und sodann von selben einer davon gezogen. Die übrigen Ämter, als 6 Capitulspflögere, darvon 4 Glieder des Raths, die 2 anderen aber aussert denselben sind, nebst dem Seckelmeister, Baumeister und andern Bedienungen werden alle 6 Jahre wechselweise von der gesammten Burgerschaft erwehlet und erkieset. Dieser Ohrt führet seine eigene Stadtfarb, so in Roth und Schwartz grad hinab bestehet. Ansehende die Pfarreÿ dieses Städtleins, so ist selbige gleich den übrigen Ohrten des Lands vermischt, besuchen auch eine gemeinsamme Kirch. Und haben die Reformierten einen Herr Pfarrer und Herr Helffer, welch lesterer nebst der wuchentlichen Donnerstagpredigt zugleich die Schule haltet und die Jugend informieren muss. Die Catholischen hingegen haben einen Herr Pfarrer und 2 Herren Capläne, darvon der einte Herr den Caplan der Stadt, der andere aber als Caplan einer Capelle St.Loretto betittlet wirdt, so nur eine kleine Viertelstund von hier entfehret, nebst einem Organisten, der auch die Schul haltet und ein Weltlicher ist. Sonsten wirdt alle Montag ein grosser und starck besuchter Wuchenmarckt, ohne die vier Jahrmärckte, allhier abgehalten.

Wattweil

Wattweil, eine vermischte und gemeinsamme Kirche und Pfarreÿ samt einem grossen und ansehnlichen Dorffe, zugleich aber auch eine der weitläuffigsten und von

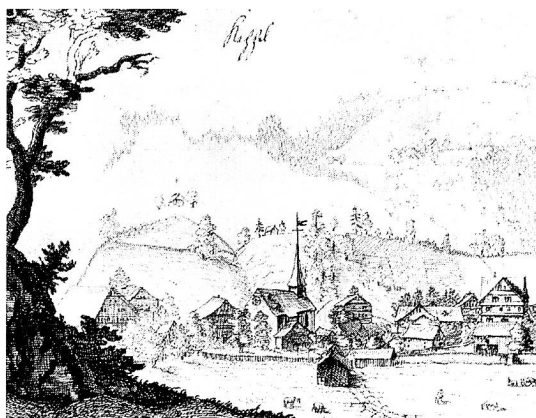


Wallfahrtskirche St.Loreto und Kaplanei bei Lichtensteig, um 1830. Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Isenring, um 1830. Kunsthaus Zürich. – Foto KZ.

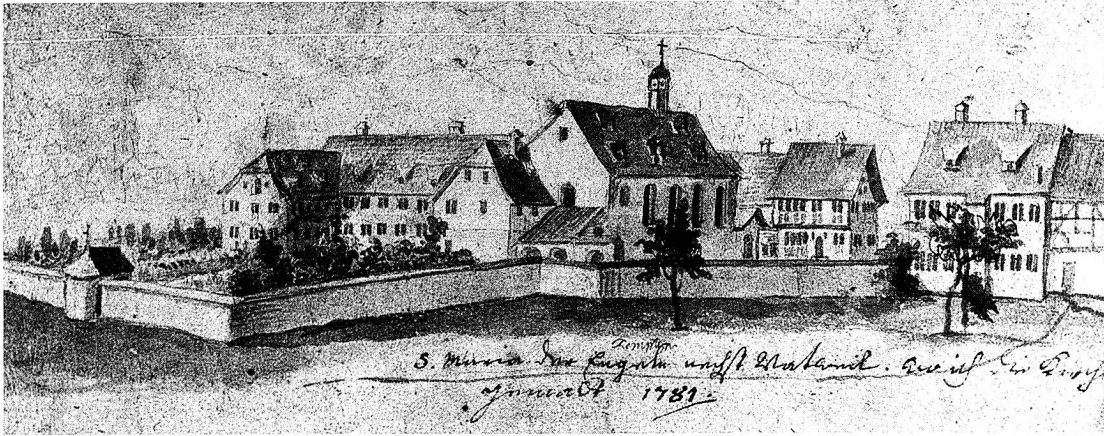
Seiten der Reformierten grösten und ansehnlichsten Pfarrgemeinden des Lands; dann es annoch heützutag aus 7 beträchtlich grossen und zahlreichen Bezircken und Gegenden bestehen thut, als 1. das Bundt, 2. das Dorf, 3. Schomatten, 4. Bleicken, 5. Krummbach und der Eggberg, 6. Schmidberg, 7. Schefftenau und Schönenberg. An diesem Ohrte werden ohnweit der Kirchen auf der so grossen und schönen Pfrundwies die Landsgemeinden abgehalten, da das gantze Volck an einer kleinen Anhöhe steht und unten auf der Ebne eine Bühne etwas erhöht aufgerichtet wirdt, auf welcher sich bey ablegender Huldigung der Landsherr in hoher Person sammt deroselben Suiten, in der Bestellung aber eines Pannerherren die Herren Landsrathobmännere befinden thun. Von welchen dannzumahlen diese Landsgemeinden geführt und abgehalten werden.

S. Maria der Englen

Grad ob dem Dorff Wattweil ennert dem Thurfluss auf einer ziemlich schönen Anhöhe lieget ein Nonnenkloster, S.Maria der



Kappel. Paritätische Kirche im Dorfkern. Anonyme Federzeichnung um 1800. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.



Wattwil. Kapuzinerinnenkloster Maria der Engel mit Klausurmauern von Nordwesten. Anonyme Tuschzeichnung, 1781. Historisches Museum St.Gallen. – Foto HMS.

Englen betitelt, so unter dem hochfürstlichen Stifft S.Gallen stehet.

Iberg

Etwas annoch erhöhchter über diesem Nonnenkloster stehet das ohnzerstörhte und wohnbare Schloss, Iberg genant, welches A^o. 1262 von Hartman von Iberg, des Abts von S.Gallen Edelknecht, erbauet worden. Nach Vollendung des Baus hat der Graff Crafft von Togenburg den von Iberg samt Ulrichen seinem Sohn gefangen genommen und in das Schloss Uznaberg geleet, auch die Veste zu seinen Händen genommen, ihr den Nammen Crafftburg gegeben und bey grosser Buess gebotten, selbige führohin also zu nennen. Der jung Ulrich von Iberg starb im Gefängnuss. Der Vater brache hernach aus der Gefangenschaft. Und hat ein Baur mit Darschaffung eines Pferds Ihme darvon geholffen, dass er sich zu gedachtem Abt von S.Gallen salvirien konnte, der ihm alle Ansprach und Rechte an Iberg wieder übergab, es auch von dem Graffen abgeforderet. Nach erfolgtem Abschlag aber liesse der Abt vor Iberg über ob Wattweil eine neue Veste, die er Bernfelss hiesse, aufführen; die aber dormalen vollkommen zerstörht und käumerlich die Überbleibsel darvon annoch zu sehen sind; daraus er den Graffen und die Veste Iberg bekriegte. Und als hernach Graff Crafft, indemme er auf einen Landtag nach Winterthur geritten, erstochen worden, ward Iberg dem Abt von S.Gallen übergeben. Dieseres Schloss nun ist von Kayser Rudolpho I., ingleichen A^o. 1401 von dennen Appenzellern und S.Gallern, auch inwährend dem lesten Krieg de A^o. 1710 von den Landleüthen selbst eningenommen worden. Doch bliebe diese Veste allezeit in Händen des Abts von S.Gallen, der einen Vogt, heützutag aber Herr Obervogt betitlet wird, und der zugleich Gerichtsherr ist, dahin setzet. Wie dann Diethelm Blaarer von Wartensee schon

A^o. 1362 Vogt allda gewesen. Weilen aber die dormaligen Obervögte sint geraumer Zeit haro Burger zu Liechtensteig sind, als wirdt dieses Schloss von einem Lehenbauern, demme die darbey liegende Gütter auch lehensweise überlassen werden, bewohnet.

Kappell

Kappell, ein zimmlich grosses und wohlgelegenes Dorffe, allwo eine gemeinsame Kirchen stehet, in welcher der Gottesdienst beider Religionen abgehalten wirdt, auch 2 eigene Geistliche als einen Reformierten und einen Catholischen Herr Pfarrer hat. Doch ist die Anzahl der Reformierten weit grösser als der Catholischen, dann selbe für die kleinste im Land zu halten ist.

Ebnet

Ebnet oder Oberwattweil ist eine gantz reformierte und neu errichtete Pfarrpfund sint A^o. 1762, welche etwann eine ringe ¼ Stund von dem Dorf und Kirchen zu Kappell entfehrt ist; jedoch einer der schönsten, angenehmsten und zimmlich zahlreichsten Pfarrejen des Lands, besonders aber des Oberammts.

Hemberg

Hemberg, eine zimmlich grosse, aber auf verschiedenen Bergen und Hüglen glegene und vermischte Pfarrpfund, die eine gemeinsame Kirchen hat. Das reformierte Pfarrhaus und verschiedene andere Häuser liegen auf einer sehr rauhen Anhöhe, auf welcher bey schöner Witterung eine weite und schöne Aussicht zu haben ist. Die Reformierten sind auch hier viel stärker als die Catholischen. Die Pfarreij der Catholischen aber wirdt von einem Herrn Conventualen des Klosters S.Gallen, und der sich in der Probsteij zu S.Petterszell aufhaltet, versehen. Die

Catholischen haben allernächst an der Kirchen annoch eine Cappellen der S.Anna gewidmet, darinnen sie zum öffteren ihre besondere Andachten verrichten.

S. Petterszell

S.Petterszell, ein kleines Dörflein in einer sehr anmuthigen Gegend und kleinem Thal, auf dessen Seiten der Neckarfluss vorbeÿ fliesset. An welchem Ohrt die gemeinsame Pfarrkirche stehet, die vor wenigen Jahren gantz neü nebst der Probsteÿ, welche A^o. 1764 auch vollkommen neü erbaut worden. Darinnen 2 Conventualen des Klosters S.Gallen sich jederzeit befinden, und der erstere Herr Probst betittlet wirdt, der zugleich die catholische Pfarrpfund allda ver-siehet, der andere Herr hingegen, wie schon oben bemercket, die catholische Pfarrpfund auf dem Hemberg. Die Reformierten haben auch sint A^o. 1709 einen eignen Herrn Pfar-fer daselbsten und besuchen den Gottesdienst in der gleichen Kirchen. Jedoch machen selbe eine weit grössere Anzal als aber die Catholischen aus.

Folgen die in dem 3ten oder ersten Quartier des unteren Amts enthaltenen Pfarreyen und merckwürdigen Öhrter, als:

Krinau

Krinau, eine zwar kleine, aber gantz reformierte Pfarrpfund, welche ehedemne pfarrgenössig auf Bützenschweil gewesen (dahin annoch die sehr wenigen catholischen Haushaltungen gehören), welche wegen Weite und Entlegenheit des Ohrts aber sich A^o. 1724 entschlossen, eine eigene Kirch und Pfarrey zu stifften. Diese kleine Pfarrey und Bezirk aber geniessen eine sonderbare Freÿheit, indemme sie eines der 4 sonderbaren Freÿgerichte des Lands ausmachen, auch Amman und Gricht samt dem Schreiber, jedoch alles in Paritet der Religion und ohne der Obrigkeit einen Vorschlag zu machen, under und aus ihnen allein ermehren und erwählen können. Wo dann der Amman den Grichtsherrn des Ohrts vorstellet und das Recht hat, bis auf 10 Pfund Pfennig gleich anderen Niedergrichtsherrn zu bieten und zu straffen. Neben anderen schönen Freÿheiten besitzen sie noch die Fischenz und Jagdbarkeit, sind auch weder Zehenden noch Fahl zu geben schuldig.

Bützenschweil

Bützenschweil, ein grosses und gantz catholisches Dorffe, welches schöne Kornfelder und fruchtbare Wiesen und Äcker hat, auch eine zahlreiche Pfarrey der Catholischen aus-

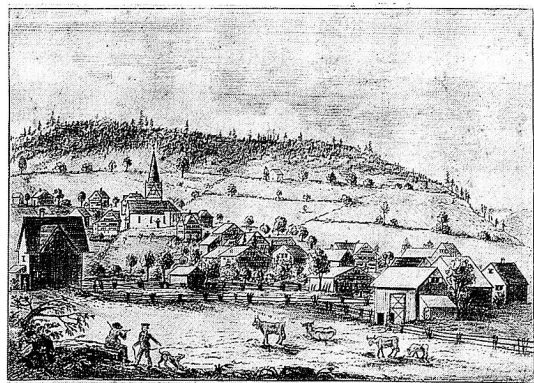


Krinau von Norden. Ref. Kirche am Dorfeingang. Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Rietmann, 1863. Toggenburger Museum Lichtensteig. – Foto B. Anderes, Rapperswil.

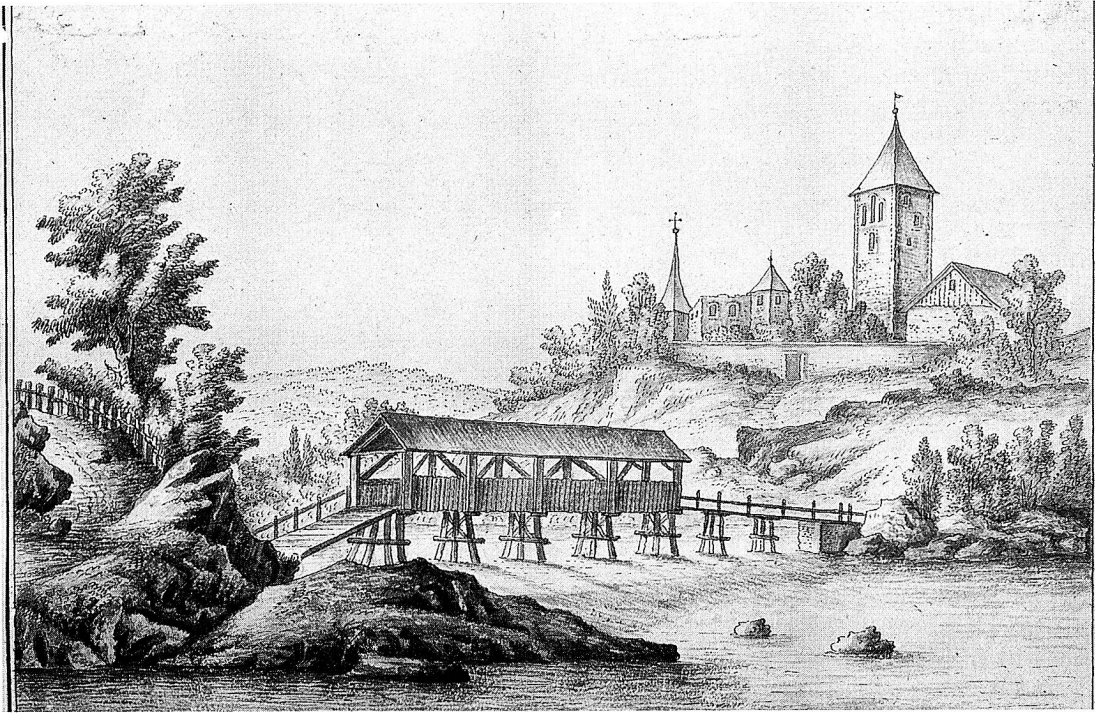
machtet. In dem Dorffe stehet die Pfarrkirche und hat einen Herrn Pfarrer und Herrn Caplanen. Ehedemne waren die Reformierten von Krinau, wie oben bemercket, samt denen von Öttenschweil alhier pfarrgenössig. Auch wird zu Beÿbehaltung der Kirchenrechte und des reformierten Gottesdienst alle 4 Wuchen an einem Sonntag eine Predigt abgehalten.

Mossnang

Mossnang, ein grosses gantz catholisches Dorffe und Pfarrgemeinde, die einen eigenen Herrn Pfarrer und Herrn Caplan hat. Die Collatur samt der Niedergrichtsherrlichkeit gehöret dem Herrn Prelaten von Fischingen, welcher dann auch zu einem Pfarrherren al-dorten einen Conventualen bemelten Gottshauses zu Fischingen bestellet, der zugleich der Grichtsherr des Orts vorstellen thut. Den Herrn Caplan aber erwehlet nach einem erst kürztlich getrofenen Vergleich auch das Gottshaus Fischingen. Doch muss selbiger ein weltlicher Priester und von der Porten zu S.Gallen haro seÿn. [Portenherren:



Oberhelfenschweil von Süden. Radierung von I. Amacker, um 1830. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.



Lütisburg. Alte Thurbrücke und Burghügel vor Abbruch der Kirche und der Burg. Lavierte Federzeichnung von Jakob Kuhn (1740-1810). Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

Weltgeistliche, die im Kloster dem Weiterstudium oblagen und auf eine Pfarrfründe aspirierten.]

Libingen

Libingen oder Neü S.Gallen genannt, eine sint A^o. 1756 gantz neü errichtete und catholische Pfarrfrund, ehedem pfarrgenössig auf Mossnang. Zudemme wurde auch anfänglich für eine gewisse Anzahl Schwösteren allorten ein Bätthaus erbauen, so sich aber eine kurtze Zeit in ein vollkommenes Nonnenkloster abb A^o. 1762 verwandelt und unter den Schutz des fürstlichen Stiffts S.Gallen gekommen. Wie dann bereits 12 an der Zahl investierte Nonnen auf einmal darin aufgenommen worden, die dann gleich dennen zu S.Maria der Englen einen Conventualen von S.Gallen zu einem Beichtvater, und zu einem Pfarrer nicht minder auch einen Conventualen aus bemeltem Kloster haro haben.

Mühlreütte

Mühlreütte, eine gantz neüe und sint A^o. 1704 errichtete catholische Pfarrfrund, dessen Collatur gleich dennen überigen S.Gallen zusteht. Sonsten aber waren sie pfarrgenössig auf Mossnang.

Leütespurg

Leütespurg, eine vermischte und zimmlich zahlreiche Pfarrfrund, doch stärker von

Seiten der Catholischen als der Reformierten, welche einen eigenen Herrn Pfarrer allorten, und ohnweit der gemeinsamen Kirchen und Schlosses haben. Der reformierte Gottesdienst aber wirdt von dem reformierten Herrn Pfarrer zu Kirchberg als eine Filial in der Wuchen und alle Sontäge Sommer und Winterszeit versehen. Ansonsten befindet sich hier ein annoch unzerstörtes Schloss gleichen Nammens, das von einem Lehenbauren nebst einem ansehnlichen Lehenhoff, so der Statthalterey Weil zugehöret, bewohnt wird. A^o. 1710 haben die Landleüthe solches bey anwachsender Uneinigkeit mit ihrem Landsherrn, dem Abt zu S.Gallen, und anscheinender Gefahr nebst dem Schloss Iberg und Schwartzbach eingenommen und besetzt.

Underrindall, Tuffertschweil, Guntzenbach

Der übrigen Öhrter, so dahin gehören, sind vornemlich Underrindall, da eine Capellen steht und ein eigen Gericht mit denen von Oberrindall ausmachen thut; ferner Tuffertschweil, alwo auch eine Capellen stehet; und Guntzenbach, so ein starcker Durchpass ist, auch ein sehr ansehnliches, gelegenes und bequemes Wirthshaus zum Nutzen der Durchreisenden allorten sich befindet.

Gandertschweil

Gandertschweil, eine vermischte Pfarrey und zimmlich grosses Dorffe, allwo die gemein-

samme Pfarrkirche stehet und beyder Religionen Herren Pfarrer wohnen. Die Reformierten, die sint A^o. 1715 daselbsten einen eignen Pfarrherren haben, machen den grösseren Theil aus. Sonsten waren sie auf Helffentschweil pfarrgenössig. Zwüschen dieser und der Pfarrey Helffentschweil ligt das zerstörte Schloss Rüpberg genant, darvon nur noch einiche wenige Überbleibsel zu sehen sind.

Helffentschweil

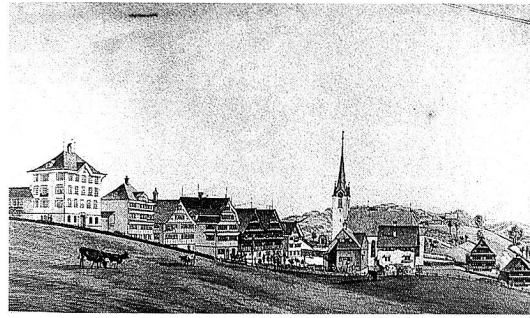
Helffentschweil, ein grosses vermischtes und ansehnliches Pfarrdorffe, allwo die gemeinsame Kirchen steht und die Pfarrherren beyder Religionen wohnen. Auch haben die Reformierten eine ansehnliche Freyschul alldorten, die von einem daselbstigen Pfarrangehörigen und begüterten Mann, mit Nammen Herr Amman Joseph Kuentz zu Füberg A^o. 1706 gestiftet worden; die laut Verordnung des Herrn Testatoris und der darüber ergangenen Sprüchen von Annis 1716 und 1718 von einem geistlichen Herrn Candidaten von der Gemeind aus alle 2 Jahr neüerlich bestellet, und von selbem sodann abgehalten wird. Sonsten ist die Anzal der Reformierten in dieser Pfarrey weit stärcker und grösser als der Catholischen, ohngeachtet die Catholischen zu Brunnaderen auch dahin gehören, und der catholische Herr Pfarrer zu gewüssen Zeiten des Jahrs in der daselbstigen Capell den Gottesdienst halten muss, mithin als ein Filial derselben anzusehen ist. In diese Pfarrey gehören grosse und weitläuffige Gegenden, als Hiltisau, Rennen, Nekar, Wassfloh, Schwanden und Wigetschhof.

Mogelsberg

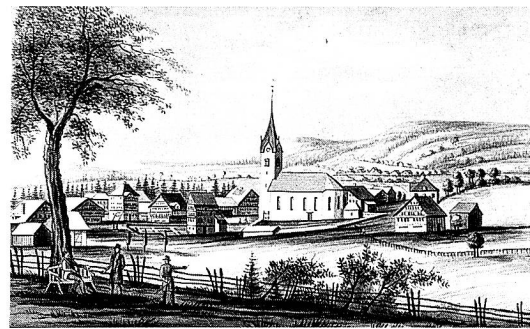
Mogelsberg, ein auf einer grossen Anhöhe vermischtes Pfarrdorffe, allda die gemeinsame Pfarrkirche stehet und beyde Religionen Herren Geistliche wohnen thun. Hier ist abermalen die Anzahl der Reformierten weit stärcker als der Catholischen und kann selbe für eine der grösten und ansehnlichsten evangelischen Pfareyden des Untern Ammts angesehen werden. Zu dieser Pfarrey gehören auch unterschiedliche weitläuffige und sehr anmuthige Gegenden, als Nassen, Ebersol, Furt, Dicken, Hoffstetten und überige Öhrter.

Neckarthaler Gricht

Sonsten ist wohl zu bemercken, dass vorbezeichnete 3 Pfarreyen, als Gandertschweil, Helffentschweil und Mogelsperg, nebst einem Theil von der Pfarrey Brunnaderen, eins der 4 grossen Niedergrichten des Landes ausmachet und das Neckarthaler Gricht betittlet



Hemberg. Dorfansicht mit reformierter Kirche. Aquarell von Johann Ulrich Fitzi, 1838. Historisches Museum St. Gallen. – Foto HMS.



Mogelsberg mit neuer Kirche. Lavirte Tuschzeichnung von I. Amacker, um 1830. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

wirdt, auch einen eignen Niedergrichtsherren hat, der die Niedergrichtsherrlichkeit verwalten thut.

Brunnaderen

Brunnaderen, eine mittelmässige, aber ganz reformierte Pfarrgemeind, die zwar ehemals pfarrgenössig auf Helffentschweil gewesen, gleich es annoch heützutag die daselbstigen wenigen catholischen Haushaltungen sind. Die Reformierten errichteten A^o. 1712 diese Pfarrey und hielten bis A^o. 1763 in der Capellen alldorten ihren Gottesdienst ohngehinderet. Als aber die Anzahl derselben zimmlich sich vermehrt und selbe nicht mehr hinlänglich ware, alle diese Pfarrangehörigen zu fassen, so entschlossen sie sich, eine eigene, schöne und reine Kirchen zu erbauen, welches auch in bemeltem 1763. Jahr erfolget ist.

Folget endlich die Beschreibung der Pfarreyen und Öhrter des 4ten und lesten, wie auch zweyten Quartiers im Underen Ammt.

Kirchberg

Kirchberg, ein überaus grosses und ansehnliches Pfarrdorffe, so bis an sehr wenige

Hausshaltungen gantz catholisch ist. Allhier wohnen die Herren Geistlichen beyder Religionen und haben die Catholischen 2, als einen Herrn Pfarrer und Herrn Caplanen. Vor wenig Jahren wurde daselbsten die gemeinsame Pfarrkirchen gantz neu, gross und sehr kostbar auferbaut, also dass sie ohnstreitbar für die schönste und grösseste Kirchen im gantzen Lande zu halten ist. Die dortige catholische Pfarey ist sehr zalreich, dahingegen der Reformierten wenige sind. Der dorten wohnende reformierte Herr Pfarrer aber muss, wie auch schon bemercket worden, die reformierte Pfarrpfund Lüttespurg zugleich versehen. An diesem Ohrte auf Kirchberg wird von dennen Catholischen, besonders aber in der Fastenzeit, starck dahin gewallfahrtet.

Dietschweil, Underbazenheit etc.

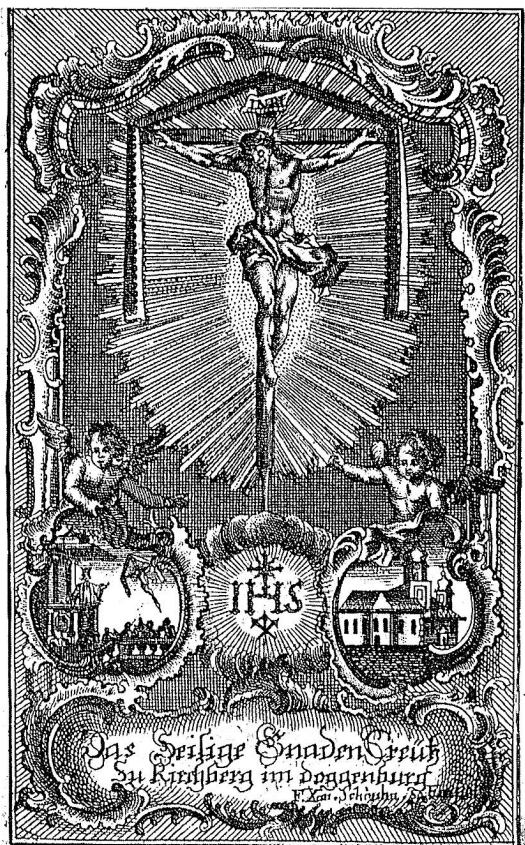
Sonsten gehören zu dieser grossen und beträchtlichen Pfarrey verschiedene umliegende grosse und weitläuffige Dorfschafften, als: Dietschweil, welche A^o. 1759 einen starken Schaden durch Feursbrunst erlitten; Underbazenheit, da eine Capelle stehet; Oberbazenheit, aldorten annoch einiche Überbleibsel eines alten zerstörten Schlosses zu finden; Müsebach, Bábigen und andere dergleichen Ohrter mehrere.

Gähweil

Gähweil, eine sint wenig Jahren neu und zimmlich grosse gantz catholische Pfarrpfund, die eine starcke Stund von Kirchberg entlegen; auch daselbsthin ehemaligen pfargenössig gewesen, und welche an das Gottshaus Fischingen und an die Landgrafschaft Thurgeü grántzen thut.

Jonschweil

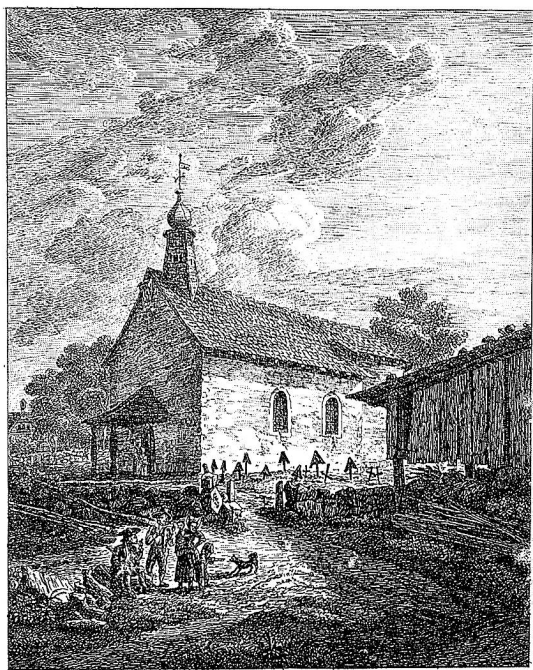
Jonschweil, ein grosses ansehnliches und bis an wenige (an der Zahl 2) Haushaltungen gantz catholisches Pfarrdorffe; allwo die gemeinsame (die Reformierten haben sich ex post auskaufen lassen) Pfarrkirche samt dennen dermahlen noch beyderseits geistlichen Herren wohnen. Hier ist die Anzahl der Catholischen abermahlen weit stärker und grösser als der Reformierten, darummen sie dann auch einen Herrn Pfarrer und Herrn Caplanen haben. Ehe ich zur ferneren Abhandlung der Ohrter dieser Pfarey schreiten thue, muss ich noch mit Kurtzem bemerken, was sich Merckwürdiges in dem Lauffe des 1765. Jahrs wegen der Kirchen und reformierten Pfarrey daselbsten zugetragen. Es hatte ihr vormahliger Herr Pfarrer B. von W. (Herr Hans Conrad Blum von Winterthur, A^o. 1771 Provisor zu Winterthur, mein Herr



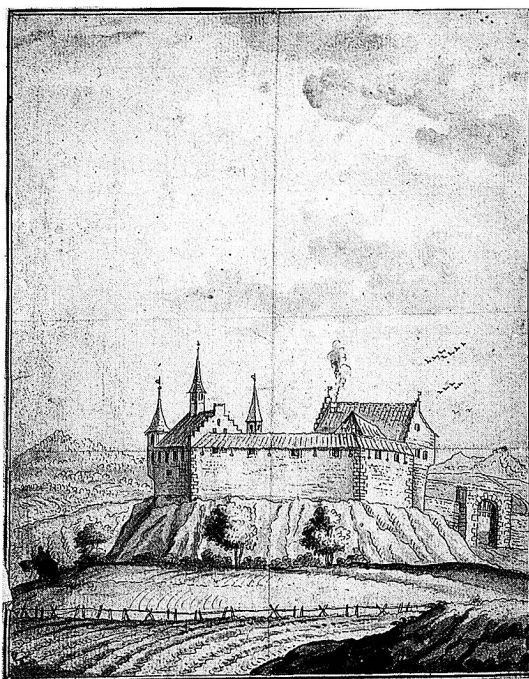
Kirchberg. Wundertätiges Kreuz in der Pfarrkirche, vor 1784, als die erste barocke Kirche abbrannte. – Reproduktion.



Kloster Magdenau im Schutz der römischen Heiligen Theodora. Kupferstich von Joh. Franz Roth, 1774. – Reproduktion.



Kapelle Schwarzenbach von Südwesten. Radierung, um 1850, von Johann Baptist Isenring. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.



Schloss Schwarzenbach. Federzeichnung von Johann Melchior Füssli, um 1720. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

Schwager; Anmerkung des Kopisten) zur Erbauung einer ganz neuen reformierten Kirchen in Oberutzweil eine beträchtliche Summa (3000 fl) Gelts anversprochen. Bei geschehener Resignation und erfolgter Abreise desselben trachtete der mehrere Theil under dem Schutz und Beystande der Grossen des Lands sich dieser vermeinten Guthat und Schenkung zu Nutzen zu machen, ohngeachtet gegen die 30 Haushaltungen, darunter selbst 4 Gmeindsvorgesetzte waren, und fast den dritten Theil dieser reformierten Pfarrey ausmachten, keineswegs darzu einwilligen wolten, sondern wider ein solches je und in alwegen feyrlichst mundt- und schriftlich protestiert haben, auch allezeit ganz nachtrucksamst auf eine Untersuchung vor den beyden hochloblichen Ständen Zürich und Bern, als dem hierinnenfalls competierlichen Richter angetrungen. Allein alles dieses ware umsonst und vergebens. Man hielt den 20ten Januarii A^o. 1765 eine Freygmeynd ab, da doch selbe nur vor 2 Vorgesetzten und dem mehreren Theil der Haussvätter, mithin zuwider dem 25ten Articul Frauenfeldischer Vermittlung de A^o. 1759 anbegehrt worden. Den 19ten Februarii 1765 wurde durch Abhaltung eines ausserordentlichen und illegalen Capitels und bey der den 30ten Aprilis darauf ordinari Versammlung dieser Kirchenbau per Majora, oder vielmehr Sticks-Entscheid nicht nur begünstiget, sondern rechtlich erkennt; also dass die sint unerdencklichen Jahren her gewesste Mutterkirche zu Jonschweil musste zu

einem sehr schlechten Filial gemachet und zur Beybehaltung des Kirchenrechts nur alle 4 Wuchen einen Gottesdienst abgehalten, auch die gantze Pfarrey auf Oberutzweil gezogen werden. Und musste sich dieser bedrängte Theil wider ihren Willen durch solche missbeliebige Urtheil gefallen lassen, ihre Mutterkirchen und Pfarrey, allerbittliche Gegenvorstellung ohnerachtet, auf immer zu missen und zu meiden; auch einem kostbaren und höchst unnöthigem Wercke und Bau beyzutreten. Damit sie männiglich in- und aussert dem Land darmit beschwehrlich fallen thun, wie die Erfahrung es belehren wird, ja sich die Gmeind dardurch nicht nur erschöpft, sonder in zimmlich entblösste Umstände und Schwache gerathen thut.

Schwartzzenbach

Die ferneren merckwürdigen Öhrter dieser Pfarrey sind vornemlich fohlgende, als: Schwartzzenbach, ein grosses und vermishtes Dorffe, allwo eine Capelle ist. So vor diesem ein nammhafftes Stättlein gewesen, welches Keyser Rudolphus I. A^o. 1273 wider die Graffen von Togenburg erbauete. Hernach ist es zu verschiedenen Malen zerstöret und wieder aufgebauet worden, entlich aber im XIV. Seculo völlig in Abgang kommen und nur das Schloss übrig geblieben. Welches darauf von Jacob Vogt zu Frauenfeld verbessert und hernach dennen von Griesenberg verkaufft worden, von dennen es lestlich an den Fürsten zu S.Gallen gekom-



Henau. Paritätische Kirche mit gotischem Chorturm. Aquatinta von Johann Wilhelm Hartmann, 1818. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

men. Heützutag wohnt in diesem Schloss ein jeweiliger Herr Obervogt, der nebst denen Freygerichten andere ansehnliche Gerichte als Niedergrichtsherr der daselbstigen Enden und Ohrten verwaltet und die beträchtlichste Stelle der Obervogteyen des Landes (ohne die Landvogtey) ausmachen thut. Die Gegend Schwarzenbach hat auch ihr eigen Gericht und Recht, gleich wie das Pfarrdorffe Jonschweil auch ihr eigen Gericht hat.

Oberutzweil

Oberutzweil, allwo jetz die neue Pfarrkirchen der Reformierten samt dem Pfarrhaus hinkommen solle, und da auch sint A^o. 1765 eine ganz neü erbaute catholische Capellen stehet. Ein grosses und weitläuffiges Dorffe, welches dermalen ein eignes Gricht hat, dann sie vorhin und bis A^o. 1610 grichtsgenössig in die Freyweibelhueb oder Dägerschen gewesen sind.

Bichweil, Ricketschweil etc.

Bichweil, allwo eine Capellen stehet und alle 14 Tag der reformierte Gottesdienst von dem Herrn Pfarrer zu Jonschweil abgehalten wirdt. Ein kleines Dörflein, so ein eigen Gricht hat, deren Niedergrichtsherrlichkeit dennen Herren von Thurn under dem Tittul deren von Eppenberg zugehöret, auch einen eignen Grichtsverwalter alldorten haben. Ferner [gehören zur Pfarrei Jonschwil] Bettenau, Ricketschweil, Oberrindall und andere dergleichen Örter mehrere.

Hennau

Hennau, eine zimmlich grosse und vermischte Pfarrey zuunderst des Lands Togenburg, so an die Alt S.Gallische Landschafft angränztet. Das Dorf, darinnen die sint wenigen Jahren neue und wohlerbaute gemeinssame Pfarrkirche samt einem eignen catholischen Pfarrhause stehet, ist ganz catholisch.

Niederutzweil

Zu dieser Pfarrey gehören verschiedene umliegende Örter, besonders Niederutzweil, ein zimmliches Dorff, allwo der reformierte Herr Pfarrer wohnt und beyde Kirchen Hennau und Niederglatt alle Sonntag und in der Wochen versehen muss, fast in der Mitte dieser beyden Pfarreyen, doch etwas weiters von Niederglatt als aber Hennau gelegen. Diese Dorffschafft Niederutzweil hat ein eigen Gericht. Sonst sind in dieser Pfarrey Hennau die Catholischen weit stärker an der Zahl als aber die Reformierten.

Niederglatt

Niederglatt, eine vermischte und gemeinssame, jedoch von beyden Religionen nicht gar grosse Pfarrey. Doch ist sie stärker von Seiten der Catholischen als aber der Reformierten. Die Catholischen haben auch einen eignen Herrn Pfarer alldorten. Die reformierte Pfarrey hingegen wird von dem im Niederutzweiler Dorff wohnenden reformierten Herrn Pfarrer versehen. In dieser Pfarrey lieget auch das Homburger oder sogenannte Watter Gricht, welches ein eigen Gricht ausmacht.

Oberglatt, Burgau, Flahweil

Oberglatt, eine der angesehensten, vermischten und grösten Pfareyen, besonders der Reformierten im Underen Amt, samt einem kleinen Dörflein, darinnen die gemeinssame Pfarrkirche nebst dem reformierten Pfarrhaus stehet. Die Örter, welche hauptsächlich dahin gehören, sind:

Burgau, ungefähr ein $\frac{1}{4}$ Stund ob dem Dörflein Oberglatt, so ein eigen Gricht ausmachet und ehedemne dennen Herren von Giel und Glattburg zugehöret hatt.

Flahweil, ein grosses und ansehnliches Dorffe, auch eines der schönsten und lustigsten Gegenden des gantzen Landes, allwo eine Capellen stehet und der catholische Herr Pfarrer wohnen thut. Dieses Dorf hat ein eigenes Gericht. Die zierlich schönen Felder und häufige Brunnquellen nebst dem starcken Durchpass machen diesen Ohrt überaus angenehm.

Under- und Oberbottsgerg; Grobenenzenschweil, so A^o. 1765 eine starke Feürsbrunst erlitten; Langenentzenschweil und die Egg samt dennen übrigen Örttern gehören alle in die Pfarreÿ Oberglatt und machen recht anmuthige und lustige Gegenden aus.

Maggenau

Maggenau, ein Cistercienser Frauenkloster, so durch Rudolf Giel, zugenannt Glattburg, A^o. 1244 gestiftet und hernach von verschiedenen Edelherren und Graffen, besonders deren von Togenburg, mit reichen und grossen Schenkungen vergabet und vermehret worden. Das Kloster nebst der gantzen Pfarreÿ, so catholisch ist, stehet unter dem Herrn Prelaten von Wettingen. Zu dem Ende dann allezeit 2 geistliche Herren Conventualen aus bemeltem Kloster sich alldorten befinden. Darvon der erstere den Herrn Beichtvater des Gottshauses, der zweÿte aber den Herrn Pfarrer des Ohrts ausmachtet. Nebend dennen grossen Einkünfften des Klosters, under dennen [Klosterfrauen] die vornehmste Frau Äbtissin betittlet wirdt, besitzen sie die Niedergrichtsherrlichkeit, welches aus dem Dorffe Oberglatt, Wolfentschweil, Mennertschweil, Wolfensperg, Dieselbach und Alterschweil besteht. Und hat die daselbstige Frau Äbtissin das Recht, gleich übrigen Niedergrichtsherren bis auf 10 Pfund Pfennig zu bieten und zu straffen. Ferners gehört denselben nebst dennen vielen und grossen Lehenhöffen annoch die Fischentzen und Jagdbarkeit. Jedoch muss dieses Gricht gleich allen übrigen Niedergrichter dieses Landes laut hohen Pacificationen in Paritet der Religion durchaus gleich bestellt und besetzt werden.

Degersheim

Degersheim oder Degerschen genannt, eine mittelmässige und vermischte Pfarrpfund, so ehedemme beÿderseits nacher Oberglatt pfarrgenössig gewesen. Sint A^o. 1708 aber haben die Reformierten eine eigne Pfarreÿ, die Catholischen hingegen sint A^o. 1763 auch eine eigne Pfarreÿ daselbsten errichtet. Allwo der gmeinsamme Gottesdienst in der daselbstigen ehemaligen Cappellen des Dorfs, so zimmlich gross ist, besucht wirdt. Allwo auch beÿder Religion Herren Pfarrer wohnen. Diesere Pfarreÿ machet auch auf einer Seiten die Grantzcheidung zwüschen dem loblichen Canton Appenzell A.R. und des Lands Togenburg aus. Wie nicht minder ein eigen Gericht, so die Freÿwäibelhueb zu Degerschen genannt wirdt, und besitzt laut 40. Articul Lit. A. der Frauenfeldischen Vermittlung de A^o. 1759 besondere Recht im Urteilspruch über gelegen Gutt. Doch mag darbeÿ keine andere Frag vorgenommen werden, als: Wem das gelegene Gutt selber im vorkommenden Fahl gehöre.

Literatur

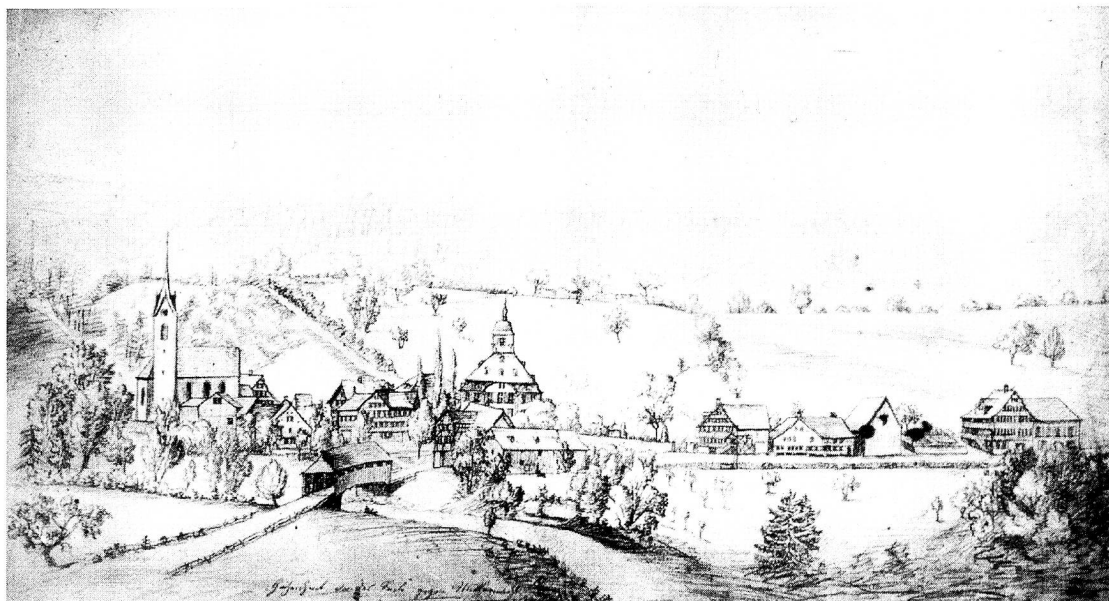
Hans Jakob Ambühl (1699-1773): Schauplatz toggenburgischer und eidgenössischer Geschichten, 4 Bände, Kantonsbibliothek St.Gallen Ms.Z.

Johannes Dierauer: Die Toggenburgische Moralische Gesellschaft. Neujahrsblatt des Historischen Vereins St.Gallen 1913.

Paul Staerke: Die Toggenburgischen Landschreiber. Toggenburger Heimatjahrbuch 1951.

Armin Müller: Zu Hans Jakob Ambühl 1699-1773, dem oft genannten und doch fast unbekanntem Wattwiler Chronisten. Toggenburger Blätter für Heimatkunde 1966.

Armin Müller: Lichtensteig, 1978, S. 61/62.



Oberglatt. Ref. Kirche, Hirschen und ehemalige Holzbrücke, um 1850. — Verschollene Zeichnung von Johann Jakob Alder. — Foto Kulturgüterschutz Flawil.